
VERÖFFENTLICHUNGEN
DER LANDESBIBLIOTHEK GOTHA
Heft 2

Dr. Herbert Motschmann

Gothaer Rechtsaltertümer

LANDESBIBLIOTHEK GOTHA

1956

Sonderdruck aus >>Der Friedenstein<<. Monatsblätter des Kulturbundes zur
demokratischen Erneuerung Deutschlands, Kreisverband Gotha
November 1955 - März 1956

Einbandentwurf: Katharina Wirtz

Druck: Druckerei >>August Bebel<< Gotha

504 WV61-10 NL Re 1602 56

Vorbemerkungen

"Recht" nennen wir die Summe der anerkannten Regeln, mit denen das Zusammenleben der menschlichen Gesellschaft geordnet ist (Recht in objektivem Sinn = Rechtsordnung¹). Als "Recht" bezeichnen wir aber auch die Befugnisse, die nach dieser Ordnung einem einzelnen oder einer Gemeinschaft zustehen (Recht in subjektivem Sinn - Berechtigung).

Dieses Recht begleitet die Menschheit auf dem ganzen Wege ihrer Entwicklung und ist dabei auch selbst einem ständigen Wandel unterworfen. Denn es gilt uns nur als Ergebnis der jeweiligen ökonomischen Verhältnisse mit der politischen Aufgabe, die Macht der jeweils herrschenden Klasse und die Ausbeutung der unterdrückten Klassen zu gewährleisten²). Daraus erklärt sich, dass Rechte veralten und von neuen Rechten abgelöst werden. Oft tritt das neue Recht zunächst im Gewande des Unrechts auf, das aber in Wirklichkeit schon die Elemente des Rechts einer neuen ökonomischen Stufe in sich trägt. So gesehen geht uns auch der tiefe Sinn des Goethewortes auf. Mit dem er sich gegen die qualvolle Fortdauer überlebter Rechte wendet und jeder Generation ihr eigenes Recht wünscht:

*Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.*

*Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage,
Weh Dir, dass du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider nie die Frage*

Auf dem langen Wege des ständigen Werdens und Vergehens hinterläßt das Recht manche Spuren, die uns erhalten geblieben sind und als "Rechtsaltertümer" bezeichnet werden. Aus alten Urkunden und Aufzeichnungen, Gegenständen, Sprichwörtern und Bräuchen, ja selbst aus Worten unserer täglichen Umgangssprache können wir so ein Bild über Ereignisse und Anschauungen in der Vergangenheit der menschlichen Gesellschaft gewinnen, das zuverlässiger ist als irgendein anderes Zeugnis der menschlichen Kultur. Das gilt besonders von dem reichen Schatz an Symbolen, mit denen sich die Menschen seit den frühesten Stufen der Entwicklung gerade auf dem Gebiet des Rechts die sinnliche Vorstellung oder wenigstens Erfäßbarkeit des Ungegenständlichen (Abstrakten) erleichtert haben, z. B. Fahnen, Krone, Schwert, Kreuz, Hammer, Hand- und Fingerzeichen usw.

Solchen Rechtsaltertümern nachzugehen, ist die Aufgabe dieser Zeilen, und zwar beschränkt auf die Bestände von Stadt und Landkreis Gotha, und auch hier nur in einer Auswahl des Wesentlichen. Mögen sie zum Verständnis des Weltbildes der Gegenwart beitragen und gleichzeitig ein Anlaß sein, bisher noch Unbekanntes zu erfahren, so daß vermutete Zusammenhänge bestätigt oder widerlegt und die mancherlei Lücken unseres Wissens sinnvoll und zuverlässig geschlossen werden können.

Vor- und Frühgeschichte

Für die vor- und frühgeschichtliche Zeit sind wir im wesentlichen auf Bodenfunde oder Rückschlüsse aus bodenständigen Überlieferungen späterer Zeiten angewiesen. Was die römischen Schriftsteller für viele germanische Stämme geschildert haben, ist für das Rechtsleben unserer Heimat stumm. Es einfach auf uns zu übertragen, ist bedenklich, hatten doch zu dieser Zeit die einzelnen germanischen Stämme schon eine mehr als tausendjährige getrennte Entwicklung

wir auf die Vor- und Frühzeit rückbeziehen können, sind an Zahl gering und dazu noch meist umstritten. Um so mehr Aufmerksamkeit müssen wir dem Wenigen schenken, das uns erhalten ist.

Im Vordergrund der vorgeschichtlichen Fundstücke steht ein schnurkeramischer Steinhammer, der bei Sonneborn (Lehmgrube) ausgeackert wurde (Abb.1)3). Die außergewöhnlich feine Arbeit aus dem 3. vorchristlichen Jahrtausend, seine geradezu künst-

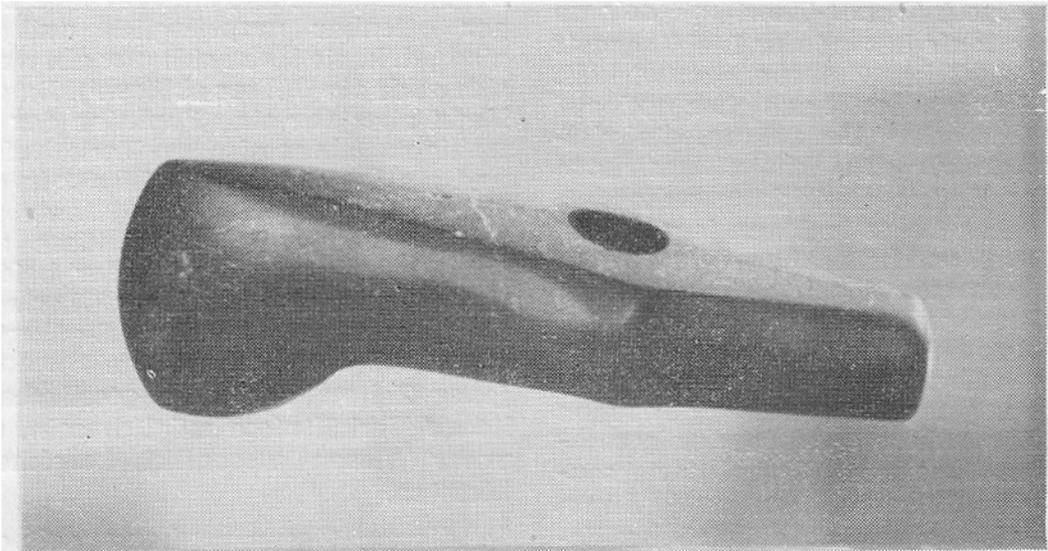


Abb. 1. Sonneborner Steinhammer.
(Im Besitz des Heimatmuseums Gotha)

hinter sich (wenn auch zuzugeben ist, daß damals gerade die Rechtsentwicklung nur langsam fortschritt, also auch nach Jahrhunderten noch Gemeinsamkeiten bestehen konnten). Dieselbe Vorsicht ist gegen den Versuch angebracht, das Rechtsleben unserer Heimat aus den Erzählungen der Islandgermanen zu erschließen: denn auch von diesen trennen uns Jahrtausende unterschiedlicher Entwicklung. Die Zahl unserer Bodenfunde, die wir als Rechtsaltertümer ansprechen können, ist denkbar bescheiden. Und auch die Rechtsbräuche und -wörter, die

lerische Linienführung und andere Kennzeichen schließen seine Verwendung als Gebrauchswerkzeug aus. Wir haben es hier offenbar mit einem Symbol irgendwelcher Würde zu tun, wobei dem Hammer ja gerade eine besondere Bedeutung zukommt 4). Beugten sich die Völker der Urzeit noch den Naturgewalten als übersinnlichen Mächten, so sehen wir im Hammer schon ein Zeugnis späterer Entwicklung: Die Naturgewalt ist personifiziert (vergöttlicht), ihr Wirken ist symbolisiert. Dieser religionsgeschichtliche Stand ist für die jüngere Steinzeit, mit der wir es bei dem

Sonneborner Hammer zu tun haben, gesichert und nahezu allgemein anerkannt¹⁾). Der Hammer ist also zu dieser Zeit bereits Symbol der Rechtsfestigung und wurde dem Kultbereich des Donnergottes (Donnerkeil!) zugeschrieben. Und noch heute sprechen wir von der "Beschlag"nahme, wenn ein Grundstück "unter den Hammer" kommt, und vom "Zuschlag", den der Bieter bekommt.

Der Sonneborner Hammer verrät uns aber noch mehr. Er läßt vermuten, daß diese Siedler damals Bauern waren, denn unter diesen hat sich der Donnergott (Donar-Thor) mit seinem Hammer als besonderer Lieblingsgott des bäuerlichen Zutrauens entwickelt. Der Hammer lenkt uns aber noch auf eine besondere Bedeutung, die vielleicht gerade den Schnurkeramikern in der Rechtsentwicklung zukommt. Wir sehen heute in ihnen jenes Volk, das im 3. vorchristlichen Jahrtausend aus unserem Siedlungsgebiet nach Norden abwanderte und nach Kampf und Aussöhnung mit den dort ansässigen "Großsteingraberleuten" zum Ursprung der Urgermanen geworden ist. Wir nehmen an, in der germanischen Sage vom Kampf der Asen mit den Wanengöttern und ihrem Ausgleich eine letzte kultische Erinnerung an dies Geschehnis finden zu dürfen. Diese Bewahrung ist aber zugleich auch rechtsaltertümlich von Bedeutung: Waren doch die Asengötter - und damit auch das Volk, das sie verehrte - typische Vertreter einer vaterrechtlich gebundenen Gemeinschaft, während die Sage den Wanengöttern ebenso typische Kennzeichen einer mutterrechtlichen Gemeinschaft (Fruchtbarkeitskult, Geschwisterehe usw.) zuschreibt. Nun wissen wir aber gerade vom Asengotte Thor, daß sich sein Hammerkult von Südschweden allmählich nach Norden bewegte und dort den Kult des bodenständigen Wanengottes Freyr überlagerte und verdrängte. Dies und noch andere Tatsachen führen zu dem Schluß,

daß die Schnurkeramiker die Träger des einwandernden Asenglaubens und somit einer vaterrechtlichen Gesittung waren. Dazu paßt, daß wir sie schon in unserem Siedlungsgebiet nur wenig seßhaft, meist mit Kriegszügen und Waffen beschäftigt finden. Gleichzeitig lernen wir aber auch, daß das Mutterrecht entgegen der bisherigen wissenschaftlichen Ansicht, nicht eine primitive Rechtsstufe ist, die von dem angeblich höher stehenden Vaterrecht bei jedem Volke im Gange seiner Entwicklung abgelöst wird; vielmehr haben beide Rechtskulturen ihre ebenbürtigen Werte und sind für ihre Träger offenbar ursprünglich und typisch, d. h. sie lösen sich nur ab, wenn sich auch die Völker ablösen⁶⁾). Da das Recht aber nur eine Funktion der jeweiligen ökonomischen Verhältnisse und ein Instrument der Macht in der Hand der herrschenden Klasse ist, müssen wertvolle Rückschlüsse aus den Rechtsvorstellungen der beiden Kulturkreise und aus ihrer Überlagerung im urgermanischen Siedlungsraum auf die ökonomische Struktur jener Zeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse möglich sein, die unser Wissen wesentlich bereichern könnten.

In diesem Zusammenhang sei der Versuch kurz gestreift, die Rechtswörter der verschiedenen germanischen Stammes-sprachen späterer Jahrhunderte zu vergleichen und daraus auf urgermanische Gemeinsamkeiten zu schließen. Ergebnisse dieser Arbeit sind uns bisher nicht bekannt geworden.

Nach der Abwanderung der Schnurkeramiker ist unser Gebiet für Rechtsaltertümer stumm bis zur Rückkehr der Germanen in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten. Und diese Zeit ist es dann auch, die sich mit der Geschichte Gothas erstmalig zuverlässig verbindet. Zwar wird Gotha erst in einer fränkischen Königsurkunde vom 25.10.775 zum ersten Male genannt⁷⁾, aber der Ort



Abb. 2. Aus der Heidelberger Sachsenspiegel-Handschrift.
 Obere Leiste: Thüringer Edeling werden von den Sachsen
 hingerichtet, ihren Grundbesitz erhalten die Bauern.

und sein Name sind wesentlich älter als dies Dokument. Wir lesen dort nämlich, daß "Gothaha" ein fränkisches Königsgut mit Land, Wald und Wiesen war, und wenige Jahrzehnte später zählt eine andere Urkunde 8) nicht weniger als 6 Hufen mit 6 Höfen als Schenkungsbesitz des Klosters Hersfeld in Gothaho (Ablativ!) auf. Gotha war also damals schon eine bedeutende Siedlung ziemlichen Umfangs - mindestens 180 Morgen ohne den Königshof - und wird also auch eine entsprechend lange und bedeutungsvolle Entwicklung hinter sich gehabt haben, die es zu erschließen gilt.

Wie die Urkunde von 775 zeigt, war das Königsgut als Pachthof gegen Zins in fremder Hand, der Zinsertrag wird in der Urkunde

dem Hersfelder Kloster geschenkt. Ein solcher Hof, dessen unmittelbarer Ertrag an Vieh und Feldfrüchten gar nicht für die eigene königliche Hofhaltung bestimmt ist, und noch dazu weit außerhalb der fränkischen Stammlande des Königs, muß anderen Ursachen sein Entstehen verdanken als dem nahrungsmäßigen Eigenbedarf des königlichen Hofes. Wir gehen wohl kaum fehl in der Annahme, daß dieser Hof durch Eroberung als zusätzlicher Besitz in Königshand gekommen sein dürfte, und datieren diese Eroberung vermutlich richtig auf die Jahre 531 bis 533, in denen der Frankenkönig nach seinem gewonnenen Krieg gegen die Thüringer den Grundbesitz der Thüringer Edeling (und vermutlich auch

diese selbst) liquidierte. Wir besitzen eine drastische Darstellung aus späterer Zeit (Abb. 2), die uns die gewaltige Umschichtung der Besitzverhältnisse nach jenem Krieg veranschaulicht: die sächsischen Verbündeten des Frankenkönigs, denen nach dem Siege die Nordthüringer Landschaft zufiel, schlugen dort den Thüringer Edelingen Hand und Kopf ab und verteilen ihr Land an die bisher unterdrückten Bauern. Die Franken werden in Südthüringen nicht viel anders verfahren sein, und hierbei dürfte auch der Gutshof Gothaha in fränkische Königshand gekommen und dort verblieben sein, freilich nicht für den Eigenbedarf des Herrscherhauses, sondern als zehntpflichtige Begabung an einen landsässigen Bauern oder sonstigen Anhänger des neuen fränkischen Herrscherhauses. Wer die Ansicht teilt, daß damals der Großgrundbesitz unserer Heimat in der Hand anglosächsischer Edeline war, die knapp drei Jahrhunderte vorher als Eroberer ins Land gekommen waren und die angesessenen Bauern verdrängten 9), kann den Faden noch weiter rückwärts spinnen und eine Existenz der Siedlung Gothaha schon für die vorangelsächsische, also hermundurische Zeit erschließen.

Wir kommen damit zu anderen Ergebnissen als die frühere Heimatforschung, die aus dem fränkischen Königseigentum am Gothaer Edelhof auf eine fränkische Königgründung schloß 10). Das wesentliche Argument ist hierbei die geringe Größe der ersten Stadtflur (Gothfeld), die angeblich dafür spricht, daß hier spät ein kleiner, übrig gebliebener Rest zwischen lauter bestehenden Ortschaften besiedelt wurde, also die letzte Siedlung in diesem Raume vorliegt. Ein Vergleich mit den Nachbarfluren Eschleben, Alschleben, Ostheim usw. zeigt aber, daß sie nicht wesentlich größer sind als das Gothfeld. Außerdem gehörte vielleicht schon von Anbeginn das Lehmgrubenfeld und das Schlichtenfeld mit zur Siedlung Gothaha 11).

Gegen die Besiedlung erst in fränkischer Zeit sprechen aber noch weitere gewichtige Gründe. So ist zunächst die außerordentliche Siedlungsdichte unseres Kreisgebiets in vorgeschichtlicher Zeit ebenso bemerkenswert wie die starke Kontinuität (Ortsbeharrlichkeit) der Siedlungen. Von den etwa 120 früheren und jetzigen, mit Namen bekannten Siedlungen sind 15 bis zum Jahre 800, weitere 9 bis zum Jahre 900 urkundlich erwähnt. Viele andere sind durch Bodenfunde als vorgeschichtlich gesichert. Nahezu alle Ortschaften unseres Kreises dürften daher bereits in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bestanden haben; es ist unwahrscheinlich, daß gerade Gotha eine Ausnahme machen soll 12). Außerdem lassen Bodenfunde aus der Latènezeit (1. bis 5. vorchristliches Jahrhundert) am Ostabhang des Arnoldiplatzes - Nähe Haus Dr. Brehm - die Besiedlung dieser Ortslage in frühester Zeit vermuten. Zu gleichen Ergebnissen kommen wir, wenn wir den Namen Goth - aha richtig als den Namen des Wasserlaufs erkennen, an dem die Siedlung einst angelegt wurde. Dieser Siedlungsbach ist zweifellos unser Wiegwasser, dessen heutiger Name nicht alt ist und das aus dem Flurteil kommt, der noch heute "Goth" heißt 13). Die Übertragung des Wassernamens auf die Siedlung spricht aber für ein hohes Alter des Vorgangs. Denn schon in der Angelnzeit (3. bis 4. Jahrhundert) leitete man den Siedlungsnamen vom Personennamen des (ersten?) Siedlers ab, ein bestimmt jüngerer Rechtsbrauch als die unpersönliche, nicht herrschaftsbedingte Benennung nach dem Siedlungsbach. Mit uns verlegt auch Schmidt-Ewald die Benennung der Siedlung in die Hermundurenzeit; die Besiedlung selbst sieht Florschütz schon in der jüngeren Steinzeit als wahrscheinlich an 14).

Es liegt jenseits der rechtsgeschichtlichen Aufgaben dieser Arbeit, den Namen "Goth-aha" des Siedlungsbaches

zu klären. Die Endsilbe ist der althochdeutsche Name für Wasser und war bis ins 10. Jahrhundert Bestandteil der Umgangssprache. Das erschließt keine neuen Datierungsmöglichkeiten. Die gelegentliche Wortform "Gothawe" läßt aufmerken. Sie wird von Beck 15) als "gute Aue" gedeutet; wir denken eher an einen Anklang an das sprachältere "ahva" statt ahd. aha. Die Stammsilbe "Goth" ist bisher nicht einwandfrei geklärt, sie hat bestimmt nichts mit den Goten zu tun. Ob sie "gut" bedeutet, scheint uns entgegen Schmidt-Ewald 16) doch recht zweifelhaft. Nach einer ungesicherten Worterklärung soll Goth soviel wie eine Niederung bedeuten. Vielleicht führt der Gleichklang mit dem benachbarten Wuth-aha (Wutha) auf eine Spur, wobei auch der Hinweis auf das gleichartige Namenspaar Gut-ach und Wut-ach im Schwarzwald erwähnt sei 17). Aber auch des Umklanges von W in G etwa in Gutenswegen (Kr. Wolmirstedt) aus ahd. Wuotansweg 18) sei gedacht wie der Sprachgewohnheit der Langobarden, das anlautende W mit einem G-Vorschlag zu sprechen 19). Hier findet der sprachforschende Heimatfreund noch ein reiches Feld der Tätigkeit.

Ähnliche Schwierigkeiten wie die Zeit der ersten Siedlung bereitet auch die Suche nach dem Ort. Weder Urkunden noch Bodenfunde helfen uns bisher. Nur der Siedlungsname weist deutlich auf den Wiegwassergrund. Aus topographischen Gründen und Siedlungsgewohnheiten (Abhang am Wasserlauf 20) glaubt man, die erste Besiedlung auf die Wolfgangswiese verlegen zu dürfen, ein früher quellenreiches Gelände etwa in der Gegend unseres Stadtbades. Dort soll dann auch die (erste christliche?) Kapelle der Siedlung - St. Wolfgang - gestanden haben, die man ja in Anlehnung an vorgeschichtliches Brauchtum gern an oder über Quellen errichtete. Aber auch die Ortslage am Zusammenfluß von Wiegwasser und Mühlgraben macht ihren Anspruch

auf die erste Besiedlung geltend: dort war genügend Wasser für die Mühle, ohne die ein Königshof undenkbar ist. Dort lag aber auch das (spätere?) Hersdorf, wo sich der Hersfelder Abt noch bis weit in die geschichtliche Zeit den Zehnten abliefern ließ. Ein Zusammenhang mit den Schenkungen des 8. Jahrhunderts ist also nicht ganz von der Hand zu weisen. Und schließlich müssen wir auch damit rechnen, daß die erste Siedlung am Oberlauf des (früher viel wasserreicheren) Wiegwassers im Gothfeld, etwa bei den Wagnerschen Scheunen gefunden wird, wo auf den Äckern bereits einige wenige vorgeschichtliche Funde aufgelesen werden konnten (darunter ein Stück einer Handmühle). Jedenfalls sind unsere Vorgeschichtler überzeugt, daß noch Bodenfunde kommen werden, die auch diese Frage klären.

Endgültig verlassen ist die alte Ansicht, daß Gotha von einer Burg auf dem Schloßberg her zuerst besiedelt worden sei. Weder Bodenfunde noch Urkunden oder sonstige Möglichkeiten deuten auf diesen wasserlosen Steilhügel. Insbesondere hat sich die Vermutung nicht bestätigt, daß hier eine vorgeschichtliche Wallburg (Fliehburg) gelegen habe, wie noch Florschütz anzunehmen geneigt war 21). Doch darf man aus allgemeinen politischen und topographischen Überlegungen gern vermuten, daß die Frankenkönige an dieser strategisch bedeutsamen Stelle einen militärischen Stützpunkt ihrer Macht errichteten, der dann in geschichtlicher Zeit zusammen mit der gewachsenen Siedlung im Wiegwassergrund zur bewußten Gründung einer Neuanlage zwischen Burg und Altsiedlung geführt hat (sog. Doppelgründung 21**).

Wir haben nun noch der Gerichtsplätze zu gedenken, die in unserem Kreis als Überreste vorgeschichtlicher Kult- und Thingstätten erhalten sind. Lange Zeit nahm man an, daß diese Plätze bei der Christianisierung bewußt herabgewürdigt wurden, indem

man sie zu Richtstätten ausersah. Heute wissen wir, daß das Strafrecht der Frühzeit im wesentlichen Selbsthilfe war und nur schwerste Verbrechen von der Gemeinschaft gesühnt wurden. Diese Sühne war ein kultischer Vorgang (Opfertod!), der feierlich dem Gotte vollzogen wurde, dessen Kultbereich durch die Tat geschändet war. Ging es um den Windgott Wodan, wurde der Rechtsbrecher gehängt, für den Donnergott Donar-Thor wurde enthauptet, für den Son-

wir Mühlenberg getrost als "Malberg" nehmen, also den vorgeschichtlichen Thingplatz, der später Galgenhügel wurde; eine Mühle hat dort im äußersten Winkel der Dorfflur nie gestanden. Wir sind ferner geneigt, Galgenplätze als Fortsetzung vor- und frühgeschichtlicher Kult- oder Opferstätten anzusehen, wenn sie mit einem "Diebstieg" (d. i. Thiotstieg = Weg eines Aufgebots starker Männer), auch Raben- oder Rammweg verbunden sind, wie wir das aus Gotha,

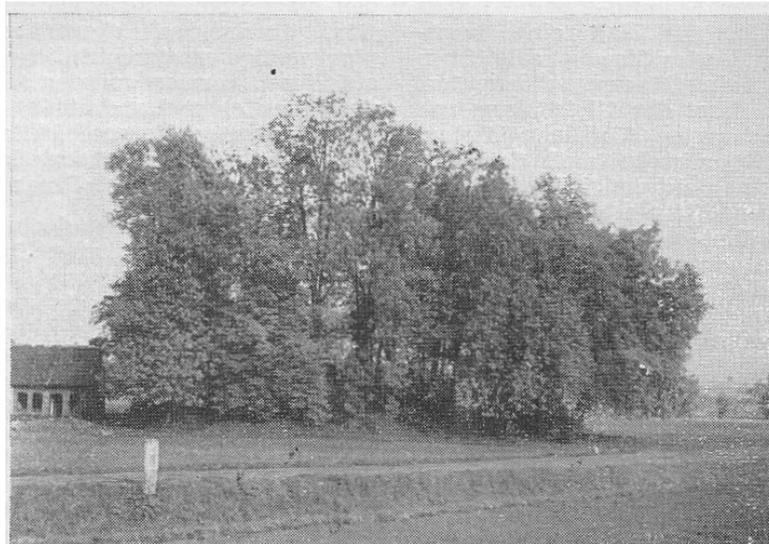


Abb. 3. Gerichtshügel mit Linden bei Gotha-Kindleben

nengott gerädert und dem Gott der Hinterlist und des Verrats, dem Feuergott Loki, wurde der Verbrecher verbrannt. Der Götterglaube wich dem Christentum, aber die Kult- oder Thingstätte blieb nach wie vor der Ort für die Vollstreckung der Todesstrafe, auch nachdem längst der Staat als Vollstrecker auftrat und der Gedanke an den Opfertod durch Vergeltung und Abschreckung verdrängt war. Ein ausgezeichnetes Beispiel besaßen wir in dem "Heimlichen Gericht" auf dem "Mühlenberg" südlich Herbsleben, das jetzt nicht mehr zu unserem Kreis gehört. Hier dürfen

Sonneborn, Buflieben, Cobstädt, Friemar, Pferdingsleben, vielleicht auch Tüttleben kennen. Dabei ist der Gothaer Diebstieg noch eine besondere Merkwürdigkeit durch seine Länge, die vom Galgenplatz am Galberg über die Goldbacher und Remstädter Straße, Wilden- und Mühlgraben (südlich der Ostheimer Mühle) bis in die Kindleber Flur (Flurteil "Das Flürchen") ging und irgendwelche Verbindungen mit dem Kindleber Gericht vermuten laßt, das den Gothaern ja auch in geschichtlicher Zeit bedeutungsvoll war.

Auf den Versuch, vorgeschichtliche Gerichtssitze durch Namensdeutung in Hohenkirchen, Herrenhof, Mihila-Ohrdruf, Metebach, Brüheim und Tüngeda zu erschließen, sei nur zur Vollständigkeit verwiesen. Wir teilen die Ansichten des Verfassers bei dem bisher bekannten Material nicht 22).

Ein Blick auf rechtlich bedeutsame Sprichwörter, die in unserem Kreis gebräuchlich sind und auf die Frühgeschichte zurückbezogen werden können, möge diesen Abschnitt beschließen. "Wer zuerst kommt, malt zuerst" ist uns schon lange nicht mehr als Regel bewußt, die für die Reihenfolge des Verhandeln auf dem Thingplatz ("Malberg") gegeben war. Auch das "Mal" unserer Kinder beim Haschen oder Ballspiel ist nichts als ein letzter Rest der altgermanischen Freistatt. "Aller guten Dinge sind drei" bewahrt die Erinnerung an das einstige Recht des Beklagten, drei Thinge zu versäumen, ehe er im vierten Thing auch abwesend verurteilt werden konnte. Auch unser mißgünstiges Wort vom "Eideshelfer" hält eine Merkwürdigkeit des germanischen Strafverfahrens fest: damals gab es kein Zeugenverhör, der Beklagte bekannte sich zu seiner Tat oder er schwor sie ab. Dieser Schwur galt aber nur, wenn er zusammen mit einer bestimmten Zahl von Eideshelfern geleistet wurde (eine Art Leumundszeugen also, die nur der Vertrauenswürdige, aber auch der Mächtige fand). Hierher gehören auch die Reimworte, die sicherlich bis in frühgeschichtliche Zeiten zurückreichen: Wer sät, mäht (Vorrecht der Arbeit vor dem Besitz, vaterrechtliches Kulturerbe); geschenktem Gaul sieht man nicht ins Maul (keine Haftung für Fehler einer verschenkten Sache); eisern Vieh stirbt nie (Pachtvertrag mit Rückgabe von lebenden Inventar gleicher Art, Menge und Güte wie übernommen); Not kennt kein Gebot (Recht

auf Notwehr und Selbsthilfe). Der Leser wird bemerkt haben, daß die Reimworte nahezu ausnahmslos bäuerliche Belänge regeln, also offenbar aus einer Zeit stammen, in der das Recht noch vom Bauerntum und seinen Bedürfnissen geprägt wurde, d. i. vor dem 10. Jahrhundert. Von der besonderen Fähigkeit des frühgeschichtlichen Rechtes, Ungegenständliches sichtbar zu machen, zeugt ein Satz wie "Jemand den Stuhl vor die Tür setzen" als Erinnerung an einst übliche Formen, eine Gemeinschaft drastisch aufzulösen. Hierhin gehört auch der Hammer als sichtbares Instrument der Rechtsbestätigung, über den wir schon berichteten, aber auch der Handschlag als Angelöbnis der Vertragstreue und das Erheben der Schwurhand mit Strecken der Schwurfinger beim Eid. Die Abb. 2 zeigt uns eine "Auflassung" von Grundbesitz durch feierliche Übergabe eines Zweiges (heute verloren bis auf das Sprichwort: "Auf keinen grünen Zweig kommen", d. h. es nicht zum Erwerb von eigenem Grund und Boden bringen). Damals wurden übrigens Urkunden wirklich "aufgenommen" und unrichtige Urteile "aufgehoben"; wir brauchen heute nur noch die Worte, ihre Bildkraft ist erloschen. Die handgreifliche Art, juristische Dinge zu bringen, wird aus zwei Redensarten erkennbar, die wir wiederholt in den Dörfern vor den Fahnerschen Höhen hörten: "Die Frau ißt das halbe Brot im Haus" (Erinnerung an das alte Eheredit auf Halbpart der gesamten Habe) und "Man zieht sich nicht aus, ehe man ins Bett geht" (als Warnung vor Schenkungen an die Erben vor dem Tode). Der aufmerksame Beobachter unserer ländlichen Sitten und Gebräuche wird sicher noch manches wissen oder auffinden, das nun erst für ihn Gestalt und Bedeutung bekommt und ihm zeigt, wie stark das Vergangene in der Gegenwart wirkt, auch wenn es nahezu bis zur Unkenntlichkeit verblaßt ist.

Die Zeit der Rechtsbücher

(6.-14. Jahrhundert)

Mit dem Ende der Völkerwanderung lassen die Historiker im 6. Jahrhundert auch für unsere Heimat die geschichtliche Zeit beginnen. An ihrem Anfang steht die Zerstörung des Thüringerreichs und seine Aufteilung an die fränkischen und sächsischen Sieger (531). Grenze war die Unstrut, unser Gothaer Gebiet kam daher zu Franken. Doch schon nach kaum 250 Jahren besetzten die Franken das Land ihrer ehemaligen sächsischen Bundesgenossen, und der Frankenkönig Karl der Große konnte bei seiner umfassenden Verwaltungsreform um 800 noch einmal das ganze ehemalige Thüringerreich vom Main bis zur Letzlinger Heide (nördl. Magdeburg), von der Fulda-Weser bis zur Saale-Elbe in seiner Monarchie vereinen. Seine Nachfolger waren freilich dem Drängen ihrer hohen Staatsbeauftragten nach Macht und Selbständigkeit gerade in den vormals sächsischen und thüringischen Gebieten an der Ostgrenze ihres Reiches auf die Dauer nicht gewachsen, zumal sich diese hohen Ämter im Zuge des aufkommenden Lehnswesens vom Vater auf den Sohn vererbten, also geradezu zur Gründung einer "Hausmacht" der königlichen Statthalter herausforderten (23). So konnte schließlich der Sachsenherzog Heinrich, dessen Vater schon das Herzogtum über die Sachsen und Thüringer in einer Hand vereinigt hatte, im Jahre 919 die Franken in der deutschen Königswürde ablösen. Mit ihm ging auch unsere Heimat (nördlich des Thüringer Waldes, Grenzlinie: Rennstieg) endgültig aus dem Gebiet fränkischer Rechtsgestaltung zum Sachsenrecht über, dem sie durch Jahrhunderte bis zum Entstehen gesamtdeutscher Rechte verbunden blieb.

War das Recht der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in unserer Heimat nur durch mündliche Überlieferung rechtskundiger

Männer bewahrt worden, so begegnen wir nun den ersten schriftlichen Rechtsaltertümern, die zu den bedeutendsten Kulturschöpfungen ihrer Zeit gehören: dem Thüringerrecht Karls des Großen am Ende des 8. Jahrhunderts und dem Sachsenrecht (Sachsenspiegel) Anfang des 13. Jahrhunderts. Zeigt uns das Thüringerrecht die gesellschaftlichen Verhältnisse unserer Heimat in der Frankenzeit, auf der Schwelle zwischen Heidentum und Christentum, so erleben wir im Sachsenspiegel den Höhepunkt der bodenständigen Weiterentwicklung unseres Heimatrechtes, kurz bevor es durch den Einbruch des römischen Rechtes zersetzt und in die Richtung des spätmittelalterlichen Herrschaftsstaates und seiner kapitalistischen Entwicklung abgedrängt wurde. Dem Sachsenspiegel schließt sich, bescheidener nach Umfang und Inhalt, unmittelbar unser erstes Gothaer Stadtrechtsbuch an, dessen ältester Teil vermutlich noch ins 13. Jahrhundert zurückreicht. Alle diese Aufzeichnungen sind keine Gesetze im heutigen Sinne (angeordnetes Recht, Rechtsbefehl), sondern lediglich Niederschriften des vorhandenen, praktisch bereits längst geübten Rechtes, wie es der Verfasser der Rechtsbücher vorfand und feststellte (24).

Das Thüringerrecht (*lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum* - Gesetz der Angeln und Warnen oder Thüringer) ist nur klein im Verhältnis zu den gewaltigen Rechtsbüchern der fränkischen Stammländer). Wir dürfen als Ergebnis scharfsinniger Diskussionen annehmen, daß dieses Buch gerade das Recht unserer Heimat wiedergibt, deren zahlreiche Siedlungen auf -leben den breiten, südlichsten Ausläufer der anglischen Einwanderung des 4. Jahrhunderts

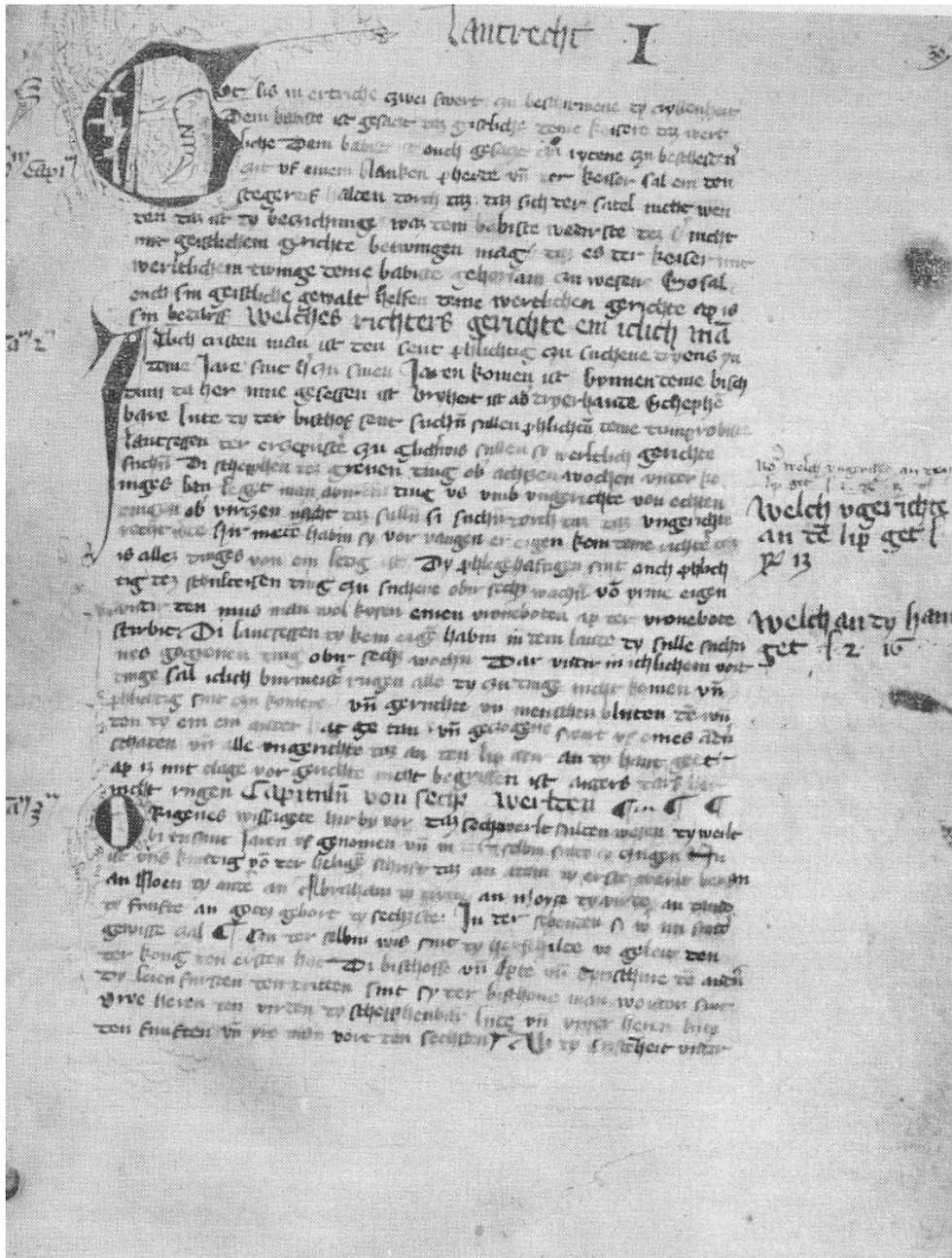


Abb. 4. Textseite aus dem Codex Gothanus des Sachsenspiegels.
Original schwarze und rote Handschrift von 1381 auf Pergament in Großquart.
(Im Besitz der Landesbibliothek Gotha)

darstellen. Das Buch hat einen deutlich erkennbaren älteren Teil, in dem man das Recht des alten, im 6. Jahrhundert zerstörten Thüringerreichs sieht (26), und einen jüngeren Teil mit der Rechtsentwicklung bis zu Karl dem Großen, der das Buch 802 auf dem Aachener Reichstag bekanntgeben ließ. Die Sprache ist: lateinisch, nur wenige deutsche Worte des Textes geben einen bescheidenen Einblick in das Sprachgut unserer Heimat. Ein Rätsel bleibt, wie 270 Jahre nach der Vernichtung des Thüringer Adels hier ein Recht niedergeschrieben wurde, das die Privilegien dieses Adels klar herausarbeitet. War das nur Historie oder hatte es noch praktische Bedeutung? Denn daß die Thüringer Herrschaft liquidiert war, können wir auch dem Sachsen- spiegel entnehmen, der im ehemaligen Thüringen nur fränkische und sächsische Herrengeschlechter kennt, Das kann auch keine Frage des Zeitablaufs bis zum 13. Jahrhundert sein, denn derselbe Sachsen- spiegel zählt weiter sehr getreu auch noch die schwäbischen Herren und Nachkommen jener Einwanderer auf, die 568 im Sachsenland angesiedelt wurden, als ein Teil der Sachsen mit den Langobarden die Heimat verlassen hatte und nach Italien gezogen war (27).

Jedenfalls zeigt uns das Rechtsbuch der Thüringer ein ausgeprägtes Dreiklassensystem der Bevölkerung, deren Recht vom Lebensstil der freien Bauern bestimmt wird. Über ihnen erhebt sich, durch Großgrundbesitz fundiert, der Adel mit doppeltem und dreifachem Rechtsschutz. Auf der anderen Seite steht die große Menge der Unfreien (Gutshandwerker und Gesinde), deren Recht zwischen Haustier und Kleinkind pendelt. Sie sind nahezu rechtlos und der Güte und Einsicht ihrer Herren ausgeliefert. Dazwischen bewegt sich die Klasse der Freigelassenen, die aber erst in der dritten Generation als Vollfreie anerkannt werden. Heidnisch ist der Grundsatz, für eine Tat nur einzustehen, wenn sie Schaden

stiftet, dann aber auch für Schäden durch unglücklichen Zufall! Heidnisch ist das Recht des Geschädigten, den vermutlichen Täter am Abschwören der Tat (mit Eideshelfern!) durch die Herausforderung zum Zweikampf auf Leben und Tod zu hindern. Christlich ist die Dämpfung der Blutrache zu einer bloßen Verfolgungspflicht und der Ersatz der Rache selbst durch einen langen Tarif der Geldbußen für alle nur denkbaren Schäden. So kostete der Totschlag eines Adligen 600 Schillinge, ein freier Mann galt 200 Schillinge, ein Freigelassener 80 und ein Unfreier 30 Schillinge - bei einem Preis von 3 1/2 Schilling für einen ausgewachsenen Ochsen. Das Erbrecht war auf den Mannesstamm beschränkt, erst nach fünf männlichen Erbgängen kamen die Töchter zum Zuge! Im jüngeren Teil lernen wir den gesteigerten Rechtsschutz der Frauen und der gesellschaftswichtigen Gutshandwerker kennen (Goldschmiede, Weber), auch werden wir in die ersten Anfänge der Geldwirtschaft und des Steinbaus geführt. Eine wohlbedachte Staatsverwaltung ist jetzt vorhanden; der Graf ist als königlicher Beamter der oberste Statthalter seines Herrn, oberster Richter und oberster Heerführer in seinem Bezirk (28). Im ganzen ist es also ein rauhes, durch christliche Vorstellungen etwas gemildertes Bauernrecht einer despotischen Demokratie, das uns einen tiefen Einblick in Leben und Treiben jener Zeit gestattet.

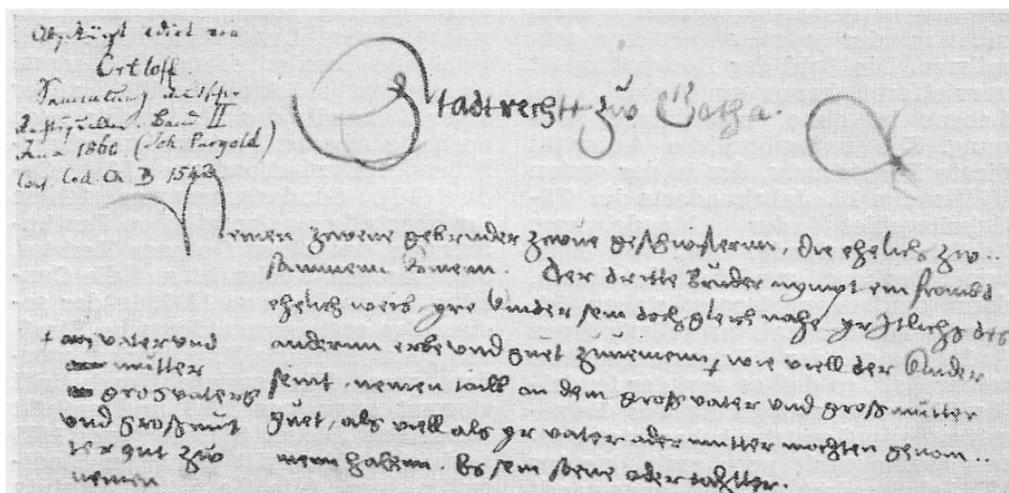
Der Sachsenspiegel zeigt uns dieselbe Welt fünf Jahrhunderte später. Noch finden wir in ihm eine ganze Reihe von Bestimmungen des alten Thüringer Rechts. Aber neben den Bauern ist der Städter getreten, neben die Landwirtschaft das selbständige Gewerbe und der Kaufmannsstand. Die Geldwirtschaft hat sich durchgesetzt. Die alten Unfreiheiten sind beseitigt, an ihre Stelle ist ein System gegenseitiger Abhängigkeiten und Unterordnungen getreten, dessen Fesseln nicht

spürbar gewesen sein müssen. Die Zahl der Rechtssätze ist vervielfacht, kaum ein Gebiet des Lebens ist ohne maßgebliche Ordnung. Die ungewöhnliche Autorität dieses Rechtsbuchs, das in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Tätigkeitsgebiet der Magdeburger Schöffen entstanden und von Eike von Repkow zunächst lateinisch, dann deutsch niedergeschrieben ist, beruht auf der nahezu vollständigen Aufzählung der Rechtsgrundsätze seiner Zeit, so daß es von der feudalfürstlichen Gesetzgebung der Folgezeit wie ein Gesetzbuch beachtet werden mußte und noch weit bis ins 19. Jahrhundert hinein angewandt wurde, wenn nicht jüngere Gesetze Neues vorschrieben.

Für Gotha ist besonders erwähnenswert, daß unsere Landesbibliothek zwei Handschriften dieses Rechtsbuchs bewahrt, bei der geringen Zahl älterer Handschriften des Sachsen-spiegels ein kostbarer Besitz. Die eine Handschrift ist als "Codex Gothanus" in der Wissenschaft wohl bekannt, sie ist 1381 beendet worden und enthält auf Pergament das Land und Lehnsrecht in obersächsischer Sprache. Ihr ist das Magdeburger Weichbildrecht (Stadtrecht) beigeheftet, das aber im Gothaischen niemals rechtens war, außerdem einige Orlamünder Urkunden. Die Handschrift ist 1794 nach Gotha gekommen. Ihr ist die Abb. 3 entnommen. 29) Die andere Handschrift auf Papier stammt vom Ende des 15. Jahrhunderts und enthält das Lehnsrecht, vom Landrecht leider nur die Glosse (Kommentar). Auch sie ist in der obersächsischen Kanzleisprache abgefaßt. Ihr sind noch einige süddeutsche Stadtrechte (Bamberg, Nürnberg) und religiöse Traktate beigeheftet, ebenso das Magdeburger Dienstmännerrecht, das jedoch in Gotha ebenfalls nicht gegolten hat.

Dem Sachsenspiegel tritt sehr bald unser ältestes Gothaer Stadtrecht an die Seite. Auch

hier bewahrt unsere Landesbibliothek zwei wertvolle Handschriften. Die erste stammt von 1534 und enthält außer einer Abschrift des Stadtrechts auch noch die Abschrift seiner landesherrlichen "Reformation" von 1488 (Codex G I). Sonderbarerweise fehlen ihr aber alle strafrechtlichen Bestimmungen des alten Gothaer Rechtes, offenbar mit Rücksicht auf die Constitutio Carolina von 1532, in der soeben das erste gesamtdeutsche Strafrecht Kaiser Karls V. publiziert worden war. Die andere Handschrift stammt etwa von 1700 und enthält neben den "Neuen Statuten" von 1579 auch eine Abschrift des alten Stadtrechts, hier "Alte Gebreuche, statuta und Gerichtsordnung der wohlloblichen Stadt Gotha" genannt (Codex G II). Eine dritte Handschrift befindet sich im Copialbuch I des Gothaer Stadtarchivs. Sie stammt ebenfalls aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts und ist als "Die alte Gothaische statuta und Geriditsordnung" bezeichnet (Codex G III). G II und G III sind Abschriften einer älteren Vorlage, die aber verloren ist, weil G I mit seinem erheblich abweichenden Text diese Vorlage nicht gewesen sein kann. Ein sonderbarer Zufall hat im bekannten Rechtsbuch des Eisenacher Richters Purgold, das eine Abschrift der Eisenacher Stadtrechte aus dem Jahre 1512 enthält, dieses Gothaer Stadtrecht nochmals bewahrt; es füllt die Kapitel XI und XII des Eisenacher Rechtsbuchs und hat wohl die Legende begründet, daß unser Gothaer Stadtrecht eine Tochter des Eisenacher Stadtrechts gewesen sei 30). Da das Purgoldsche Rechtsbuch noch in zwei Abschriften in den Bibliotheken von Hamburg und Wolfenbüttel existiert, finden wir dort also auch das alte Gothaer Stadtrecht noch zweimal vor, so daß wir insgesamt sechs Handschriften gegeneinander abwägen können. Die erste und bisher einzige ausführliche wissenschaftliche Bearbeitung unseres Stadtrechts stammt leider aus der Frühzeit



Titelseite der ältesten Handschrift des ersten Gothaer Stadtrechts (G I).
Rote und schwarze Handschrift von 1534 auf Papier.
(Im Besitz der Landesbibliothek Gotha.)

unserer Heimatforschung (1909!) und verwendet daher die bedeutenden neuzeitlichen Ergebnisse gerade auf diesem Gebiete nicht 31). Außerdem steht die Arbeit derart im Schatten des gleichzeitig bearbeiteten Eisenacher Rechtsbuchs, daß wesentliche Ergebnisse unzutreffend, mindestens zweifelhaft sind.

Daß das Gothaer Rechtsbuch kein "Statut", also kein landesherrlich genehmigtes oder angeordnetes Recht war, führten wir schon aus. Die Sprache ist obersächsisch und wurde in den wiederholten Abschriften immer wieder modernisiert, reicht aber in den ältesten Teilen des Rechtsbuches vermutlich auf Sprachformen des 13. Jahrhunderts zurück. Es ist anzunehmen, daß Gotha damals auch bereits einen Stadtschreiber besaß, auf dessen Tätigkeit die Aufzeichnung des Stadtrechts zurückzuführen ist 32). Nach einer Urkunde vom 14.3.1265 gab Gotha mit Eisenach das Vorbild für Rechte und Freiheiten der Bürger in der Stadt Weißensee, dürfte also damals bereits ein Stadtrecht besessen haben 33). Vergeblich aber suchen wir in dieser Zeit nach

Beweisen für die Eisenacher Mutterschaft am Gothaer Stadtrecht, denn schon die Urkunde von 1265 nennt beide Rechte in einem Atemzuge. Die Bemerkung im Purgoldschen Rechtsbuch, daß das Gothaer Rechtsbuch "heimlich und verschwiegen" nach Eisenach gebracht und dort abgeschrieben wurde, spricht erheblich gegen die Begabung der Gothaer mit Eisenacher Recht 34). Übereinstimmungen des Eisenacher mit dem Gothaer Stadtrecht, die sich im Sachsenspiegel nicht finden, beweisen auch nur die enge Verwandtschaft beider Rechte, aber nichts für die Reihenfolge etwaiger gegenseitiger Abstammung. Wir können uns auch nicht davon überzeugen, daß der Gothaer Artikel I, 42 (Purgold XII, 40) die Fortbildung des Artikels 31 des Eisenacher Stadtrechts von 1283 wäre: Denn wenn Eisenach die Eltern von der Haftung für ihre Kinder unter 9 Jahren freistellt, so ist das nicht etwas älteres, sondern etwas anderes als der Gothaer Grundsatz, Kinder unter 9 Jahren mit ihrem Leib und Gut nicht für Schaden haften zu lassen, die sie anrichten. So wird man also

von dem Gedanken Abschied nehmen müssen, daß sich die Gothaer ihr Stadtrecht aus Eisenach geholt haben. Nicht minder anfechtbar scheint uns aber auch die Stellung Eisenachs als Oberhofgericht der Gothaer Gerichtsbarkeit. Zwar hat Landgraf Albrecht der Unartige seinen "lieben und getreuen Bürgern von Eisenach" im Art. 16 des Eisenacher Stadtrechts von 1283 das Privileg zugeteilt, daß alle Städte der alten landgräflichen Stammlande (Westthüringen) ihr Recht bei den Bürgern von Eisenach nehmen sollten (und nicht aus Magdeburg, wohin man bisher zog) - aber es scheint daraus nicht viel geworden zu sein. Wir kennen kein einziges Weistum dieser Eisenacher Obergerichtsbarkeit über Gotha und der Verdacht liegt nahe, daß dieser äußerst geldbedürftige und unruhevolle Landesvater für seine ständigen Streitereien mit Vater und Kindern 35) eine "Handsalbe" von den Eisenachern empfing, für die er ihnen - wie übrigens auch in anderen Fällen seiner Regierungstätigkeit 36) - etwas versprach, das er weder halten konnte noch wollte. Und wenn Kurfürst Friedrich der Sanftmütige 1432 seinen Untertanen verbot, sich ihr Recht in Magdeburg zu holen, und sie nach Leipzig als Obergericht verwies, so traf das sicher die alten landgräflichen Städte in Westthüringen genau so wie die Ostthüringer Landgrafenstädte, die sich von je nach Magdeburg gewandt hatten. So enthält denn auch nur die Purgoldsche (Eisenacher) Abschrift des Gothaer Stadtrechts in XI. 1 den Hinweis auf einen Eisenacher Rechtsgang der Gothaer, die Gothaer Abschrift G I kennt diesen Artikel überhaupt nicht und die Abschriften G II und G III enthalten kein Wort von Eisenach. So steht es auch mit den Stücken 131, 132 des Gothaer Stadtrechts, die von den Kosten des Rechtsgangs nach Eisenach handeln: dem aufmerksamen Leser wird nicht entgehen, daß neben Eisenach der Zusatz "oder anderswo" steht, woraus man

nicht gerade auf einen Gothaer Gehorsam gegen den Rechtszug nach Eisenach schließen kann, wie er im Eisenacher Stadtrecht von 1283 verordnet ist.

Wir meinen also, daß die Gothaer damals ihr Recht eigenständig entwickelt haben, sich dabei von der anerkannten Autorität des Sachsenspiegels leiten ließen und auch nach 1283 weiter nach Magdeburg gezogen sind, um sich dort Rechtsens zu holen. Kam doch auch das Gothaer Stadtrecht nicht nur nach Weißensee (mit Eisenach 1265); vielmehr übernahm es 1332 die Stadt Jena 37) und von dort Orlamünde, und über Weißensee gelangte es zusammen mit dem Eisenacher Recht nach Weimar, Kindelbrück und Buttstedt. Auch dürfen wir in diesem Zusammenhang nicht übersehen, daß Gotha die Geschäfte des obersten (königlichen?) Landgerichts in Mittelhausen führte 38) und seit mindestens 1140 Sitz eines landgräflichen Provinzialgerichts war, des sogenannten Vierstuhlgerichts, dessen Gerichtsbarkeit nach der wissenschaftlichen Bearbeitung harrt, aber bestimmt den Eisenacher Bezirk mit umfaßte und im Osten vor den Toren Erfurts endete 39). Außerdem hatte Gotha seit 1344 auch noch das geistliche Stuhlgericht, das bis dahin in Ohrdruf war, und somit einen weiteren provinziell wirksamen Gerichtshof erhalten, der Eisenach und Erfurt mit umfaßte. Das Privileg der Rechtsprechung dieses Stuhls auch in weltlichen Sachen 40) fand erst 1446 ein jähes Ende, als Herzog Wilhelm in der ersten Landesordnung alle weltlichen Ansprüche für verloren erklärte, die jemand vor ein geistliches Gericht zur Entscheidung brachte.

Hiernach ist es nicht zu verwundern, wenn uns bereits das alte Gothaer Stadtrecht einen fertigen Stadtstaat zeigt, den wir für eine souveräne Republik gleich den oberitalienischen Stadtstaaten dieser Zeit halten möchten, wenn nicht die landgräfliche

Burg vor seinen Toren und die höhere Gerichtsbarkeit in der Hand des Landesfürsten die Schranken seiner Freiheit allzu handgreiflich machten 41). Wann diese Stadt Gotha zwischen der Burg und der Altsiedlung am Wiegwasser begründet wurde, wird sich kaum zuverlässig ermitteln lassen. Nach der Legende soll dort der „Erste Dingstuhl“ des Vierstuhlgerichts gestanden haben (Anm. 39); Myconius berichtet von einem sagenhaften Landtag König Ludwigs des Frommen 830 in Gotha; andere wieder wollen den Abt Meingoth von Hersfeld 933 das Dorf Gotha ummauern und zur Stadt erheben lassen, die der Abt Gotthard um das Jahr 1000 erweiterte und mit Gärten versah 42). Zuverlässig wissen wir nur aus einer Urkunde der Zeit um 1180 bis 1189, dass Gotha damals schon Stadt war 43), und aus einer Urkunde von 1209, dass es Mauern hatte 44). Vielleicht ist die Neugründung auf Herzog Heinrich, den späteren deutschen König, zurückzuführen, der seit 925 die Ostgrenze des Deutschen Königreiches aus strategischen Gründen mit festungsartigen Stadtgründungen versah 45), oder auf den ersten Landgrafen Ludwig (1130 bis 1140), der Handel und Wandel seines jungen Herrschaftsbereiches gern durch Neugründung von befestigten Marktplätzen hob und den geänderten ökonomischen

Verhältnissen bewußt anpaßte. Jedenfalls finden wir in unserem alten Stadtrecht bereits ein ausgeprägtes Dreiklassensystem vor, zugeschnitten auf die neuen städtischen Verhältnisse. Dabei ist das Recht vom Lebensstil der freien Stadtbürger bestimmt, aus deren Mitte sich die ratsfähigen Geschlechter langsam heraushoben, zunächst durch persönliche Tüchtigkeit, später durch Reichtum und Vetternwirtschaft. Daneben lebt die große Menge der nicht bürgerfähigen Bewohner, wozu alles gehörte, was unselbstständig war und in fremden Diensten stand. Daß "Stadtluft frei macht", die alten Standesnachteile also beim Umzug in die Stadt erlöschen, war demnach ein Grundsatz mit nur bedingter Geltung. Da sich der Rat unserer Stadt selbst ergänzte, bereiteten sich in dem zunächst so republikanischen Stadtrecht Herrschaftsverhältnisse vor, die dann im 15. Jahrhundert zu heftigen Zusammenstößen der Bürger mit dem Rat führten und sich erst mit der neuen Stadtordnung (zwischen 1532 und 1541) 46) und den "Neuen Statuten" des Jahres 1579) ausglich. Damit sind wir aber schon über die Zeit der Rechtsbücher hinaus in das Zeitalter der Gesetze und des spätmittelalterlich-römischrechtlichen Herrscherstaates gelangt, dem der nächste und letzte Abschnitt gilt.

Die Zeit der Gesetze (ab 15. Jahrhundert)

Das 15. Jhdt. ist uns in der Kulturgeschichte als das Jahrhundert bekannt, das den Aufbruch der gesamten Kultur aus der Gebundenheit der mittelalterlichen Kirche brachte. Die Wissenschaft begann die Fesseln der Scholastik zu sprengen, und auch das Recht trat aus dem kirchlichen Lebensraum heraus; es war nicht mehr einfach nur ein Teil der Theologie, sondern neue Bewusstseinsgehalte lösten die gewohnten Vorstellungen

ab. Abhängigkeit und Unterdrückung wurden nicht mehr als "gottgewollt" und daher "recht" hingenommen, die sozialen Spannungen neuer ökonomischer Verhältnisse eroberten auch das Rechtsbewußtsein der benachteiligten Klassen und kehrten dort um, was durch Jahrhunderte als unumstößlich gegolten hatte. Der Zwiespalt zwischen dem Gesetz, das nicht Recht ist, und dem Recht, das nicht Gesetz ist, wird in diesem Jahrhundert ins

Bewusstsein gehoben. Hier ist der Ausgangspunkt für die Bürgeraufstände des 15. Jhdts., die auch in Gotha kurz vor 1488 und 1490 zu schweren Kämpfen zwischen Rat und Bürgerschaft führten 47). Hier liegen die Gründe für die Bauernkriege des 16. Jhdts., denen das Benediktinerkloster in Reinhardsbrunn 1525 zum Opfer fiel. Von hier führt der Weg über die englische Revolution des 17. Jhdts., die französische Revolution des 18. Jhdts., und die Bürgeraufstände des 19. Jhdts., die auch auf Gotha übergriffen, zur Oktober-Revolution unseres 20. Jahrhunderts, die sich auf der Basis neuer ökonomischer Verhältnisse die Überwindung des Klassenstaates und die Herstellung der zerstörten Harmonie des Rechts zur Aufgabe gemacht hat 48). Äußerlich ist das 15. Jhd. im Rechtsleben durch die Abkehr der Staatsgewalt von der bisherigen Methode der Staatsführung gekennzeichnet; wurde bis dahin bloß verwaltet und über Interessenkonflikte im Wege gegenseitigen Nachgebens oder der Gewalt entschieden, so tritt jetzt der Rechtsbefehl – das „Gesetz“ – und damit der Aufbau eines Staatswesens in modernem Sinne in den Vordergrund. Nicht wenig dürfte hierzu auch die Erfindung des Buchrucks beigetragen haben, ermöglichte er es doch erst, aus der primitiven Form handschriftlicher Vervielfältigung zur nachdrücklichen Allgemeinverbreitung staatlicher Anordnungen überzugehen. Wir sehen um diese Zeit unser Reich auch im Gothaischen in zwei Spannungsfeldern, die um die Vorherrschaft ringen. Auf der einen Seite steht das kanonische oder kirchliche Recht, das die konservativen Kräfte bindet, auf der anderen Seite das römische Recht, das der fortschrittlichen Entwicklung jener Tage entspricht und die letzten Reste bäuerlich-demokratischer Konzeptionen des alten deutschen Rechts in den feudalen Handelsstaat der beginnenden Neuzeit drängt. So

gelten auch bei uns diese Jahrhunderte als geradezu klassisches Beispiel dafür, wie das gesamte Kulturleben einschl. des Rechts mit der ökonomischen Basis seine Struktur ändert, um das Leben der Nation mit neuen Inhalten zu erfüllen und zu aktivieren.

Das *kanonische* Recht hat sich aus dem engen Verhältnis entwickeln können, in das schon die fränkischen Könige Staat und Kirche gebracht hatten 49). Es war von Hause ein Recht der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten, griff aber immer tiefer in das weltliche Rechtsleben ein. Das wurde für unsere Heimat bedeutungsvoll, als 980 die Petrikirche in Ohrdruf zur Stiftskirche erhoben und bald darauf mit dem geistlichen Dingstuhl für Westthüringen begabt wurde 50). Bekanntlich kam dieser Stuhl 1344 mit der Übersiedlung des Augustiner Stiftsherren nach Gotha. Von der damaligen Gewalt der Kirche über das weltliche Recht gibt und die Bulle Papst Gregor XI. von 1376 einen Begriff, die ganze Stücke des Sachsenspiegels als „eines im Sachsenlande geltenden schauderhaften Rechtsbuchs“ verketzerte und mit bleibendem Erfolg verbot 51). Hierzu gehört auch der kuriose Versuch des brandenburgischen Hofrichters Buch (1325), den Sachsenspiegel mit der Bibel und dem kanonischen Recht zu konkordieren 52)! Und nicht zuletzt ist auch unsere Abb. 6 aus dem Codex Gothanus nichts anderes als ein Hinweis auf diese – gegen den Kern der Sachsenspiegels gerichtete – Vormacht kanonischer Rechtsweisung: geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, symbolisiert durch zwei Schwerter haben ihren Ausgang vom Christkönig 53), also aus dem kirchlichen Lebensraum. Wir erinnern uns des sehr diplomatischen Endes, das die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen bei uns durch die Landesordnung von 1446 fand (Anm. 40) 54), müssen aber doch beifügen, dass trotzdem das kanonische Recht selbst in dem stockprotestantischen Gothaer Land auch



Abb. 6. Darstellung der kanonischen Zweiswertertheorie (Christkönig-Kirche als Inhaber der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit) aus dem Codex Gothanus des Sachsenspiegels. Original dreifarbig auf Pergament in Großquart. (Im Besitz der Landesbibliothek Gotha)

weiterhin, wenn auch nur bedingt, als Rechtsquelle anerkannt blieb 56). Eine späte "Blüte" des kanonischen Rechtes und seines Einflusses auf die weltliche Gerichtsbarkeit sind

die berüchtigten Hexenprozesse, die allein im Gothaischen Amt Georgenthal von 1646 bis 1711 nicht weniger als 71 scheußliche Folterungen und zahlreiche öffentliche Verbrennungen.

vermeintlicher Hexen brachten und eine sonderbare Begleitung einer Zeit sind, die uns in der Kunst eines Joh. Seb. Bach auf die Höhen der menschlichen Kultur führte.

Wir blieben den Gothaer Rechtsaltertümern etwas schuldig, ließen wir die sonderbare Tätigkeit mittelalterlicher Mönche unerwähnt, ihre Schreibkunst zur Fälschung wichtiger Urkunden im Dienste des kirchlichen Besitzstandes einzusetzen. Schon das Capitulare Karls des Großen, auf das die Kirche ihre Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen stützte, ist eine solche Fälschung (vgl. Anm. 40). Die erste Erwähnung Gothas als "Stadt" in einer Kaufurkunde der Herren von Honde und Huttern an die Margarethenkirche 1064 ist mindestens im Datum gefälscht 56). Und schließlich sind hier die berühmten Reinhardsbrunner Fälschungen zu erwähnen, mit denen dieses Kloster nachträglich seinen Besitzstand zu sichern gedachte 57). Übrigens sind alle diese Fälschungen, richtig erkannt, durchaus wertvolle Quellen heimatgeschichtlicher Forschung, wenn auch nicht im Sinne des Verfassers der Urkunde.

Das Römische Recht ist nicht vor dem 14. Jhdt. in unser Gothaer Gebiet gekommen, eroberte sich dann aber in zähem Vordringen fast die gesamte Ideologie und Praxis unserer heimischen Justiz. Wir haben es hier mit einem Rechte zu tun, das im 6. Jhdt. in Byzanz (Ost-Rom) zusammengestellt wurde, also aus dem berüchtigten Klima des Byzantinismus stammt, der dem despotischen Herrscher göttliche Verehrung zukommen ließ. Der deutsche Grundsatz, daß der Größte dem Geringsten gleich ist, wenn er Unrecht tut, wurde hier durch den neuen Grundsatz abgelöst, daß der Herrscher außerhalb aller Gesetze steht. Das war so recht nach dem Herzen der deutschen Landesherren, die hier ihren Feudalismus juristisch fertig zubereitet vorfanden 58). Gleichzeitig bot das römische Recht mit seiner Anerkennung von Kapital und

Reichtum, Handel und Besitz und der geringschätzigen Bewertung der Handarbeit das gegebene juristische Spiegelbild für den aufkommenden Kapitalismus der folgenden Jahrhunderte, eine Leistung, deren das bäuerlich-schwerfällige deutsche Recht einfach nicht mehr fähig war. Dieses römische Recht wurde schrittweise in unser Heimatrecht einfiltriert. Der Landesherr löste die alten Schöffen durch Richter ab, die er selbst berief (Berufsrichter); waren dies zunächst noch Volksrichter, so wurden sie seit dem 16. Jhdt. an den neuen Hochschulen in das geänderte Rechtsdenken wissenschaftlich eingeführt, die Richtertätigkeit ist seitdem ein akademischer Beruf geworden 59). Der leidenschaftliche Haß der Bauern gegen die "Doctores der Rechte", die "gantz und gar abzuschaffen seindt", hat hier seine verständliche Ursache 60). Unter dem Einfluß des römischen Rechts ging jetzt der Staat von sich aus den Verbrechen nach, der "Staatsanwalt" entsteht, der Inquisitionsprozeß löst die patriarchalische private Rechtsverfolgung ab. Die Strafen werden erbarmungslos und unmenschlich. Der alte Grundsatz, daß ohne Geständnis nicht verurteilt wird, bleibt zwar bestehen, führt aber zu der scheußlichen Erfindung der mittelalterlichen Juristen, bei bewiesener Tat (und manchmal leider auch schon bei bloßem Verdacht!) das fehlende Geständnis durch Folterqualen zu erpressen. Erst das 19. Jhdt. brachte die Humanität im Recht wieder zum Durchbruch, die Folterstrafe wird in Gotha 1828 abgeschafft, scheint aber schon vorher geraume Zeit nicht mehr angewandt worden zu sein 61). Und wenn wir uns heute auf allen Gebieten des Rechts bemühen, den Menschen wieder in den Mittelpunkt der Rechtspflege zu stellen, so stoßen wir auch jetzt noch immer wieder auf Vorstellungen, die auf überwundenen ökonomischen Verhältnissen beruhend, im römischen Rechte ihre Prägung gefunden und auf diesem Wege von der Denkweise unserer Juristen

zählen und beharrlichen Besitz ergriffen haben.

Dieser Werdegang spiegelt sich in den Rechtsaltertümern wider, die wir in der Gesetzgebung des ausgehenden Mittelalters und der Neuzeit vor uns sehen. Das erste Bemühen der feudalen Landesherrn war auf die Festigung ihrer Gerichtsbarkeit gerichtet, für uns Gothaer durch die (erste) Leipziger Hofgerichtsordnung von 1488, die Altenburger von 1493 und die Jenaer von 1566 (erneuert 1653). Hier liegt der Ursprung des späteren Jenaer Oberlandesgerichts, das erst in den letzten 10 Jahren zunächst durch das Oberlandesgericht Gera, dann durch den Rechtszug an das Bezirksgericht Erfurt abgelöst wurde. - Auf der anderen Seite ordneten die Landesherrn aber auch die Pflichten ihrer "Untertanen" nunmehr nach eigenem Geschmack und Bedarf. Der (ersten) Landesordnung von 1446 folgten die Polizeiverordnung von 1482, die Polizei- und Landesordnung von 1556 und die Kursächs-ischen Konstitutionen von 1572 (62), denen sich die Gothaischen Landesordnungen von 1653 und 1666 anschlossen. "Beyfugen" hielten die letztgenannte Landesordnung jeweils auf zeitgemäßem Stand, bis seit 1827 die Gothaische Gesetzsammlung zu erscheinen beginnt, deren letztes Blatt 1921 zugleich das Ende der Gothaer Legislative bedeutet.

Der Festigung der landesherrlichen Gewalt seit dem 15. Jhd. hatten die Städte, die nicht wie Mühlhausen oder Nordhausen reichsunmittelbar waren, auf die Dauer nichts Wesentliches entgegenzusetzen (63). Wenn wir die frühen Niederschriften der Stadtrechte des 13. und 14. Jhdts. vielleicht richtig als tatkräftige Versuche auch unserer Stadt Gotha bewerten dürfen, ihre "Freiheiten" gegen das aufkommende landesherrliche Regime zu wahren, so ist doch schon die "Reformation" des brüchig gewordenen Gothaer Stadtrechts im Jahre 1488 ein Akt fürstlicher

Macht. Und auch die neue Stadtordnung von Gotha, die zwischen 1534 und 1541 auf Grund der neuen Lage durch die lutherische Reformation geschaffen wurde, ist ebenso wie die "Neuen Gothaer Statuten" von 1579 zwar noch vom Rat im Anklang an die alten Freiheiten formuliert, jedoch verdanken beide ihre Rechtsbeständigkeit der landesfürstlichen Bestätigung. Nicht anders ist es mit den gleichzeitigen Statuten der Gothaer Landstädte Ohrdruf (1591) und Waltershausen (1692) beschaffen. Mit der Stadtverwaltungsordnung von 1832 begegnen wir in Gotha der letzten städtischen Legislative bei der Ordnung der Stadtverwaltung. Das Gemeindegesetz von 1858 bringt auch hier die erste Regelung "von oben her", die uns seitdem zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Um dieselbe Zeit (1849) verlor die Stadt auch ihre jahrhunderte alte Eigengerichtsbarkeit, und zwar zusammen mit den letzten Resten der adligen Grundherrengerichte in Wölfis, Neudietendorf und Laucha (64).

Das Erleben dieser spannungsreichen Jahrhunderte hinterließ bei unserer Bevölkerung natürlich tiefe Eindrücke, und so ist die große Zahl rechtsaltertümlicher Sprichwörter und Redewendungen aus dieser Zeit kein Wunder. "Macht geht vor Recht" kennzeichnet kurz und treffend die Lage der unterdrückten Klassen. "Ohne Kläger kein Richter" läßt die vergebliche Berufung auf den alten deutschen Prozeß gegen das römische Inquisitionsverfahren ahnen. "Wer A sagt, muß auch B sagen" ist verballhornt aus: Wer ansagt, muß auch besagen - und enthält den Grundsatz, daß der Kläger sich bei demselben Gericht auch einer Widerklage stellen muß. "Etwas aus dem FF verstehen" ist die Anerkennung der vermeintlichen Überlegenheit römisch-rechtlicher Bildung, denn FF ist die Abkürzung für das römische Rechtsbuch der Digesten. Unser §-Zeichen ist ebenfalls Latein: zwei S, nämlich Signum Signandi. Der ganze Wust lateinischer Vokabeln von der "Justiz"

bis zum gestelzten "Juristendeutsch", das wie übersetztes Latein anmutet, ist Kulturerbe des römischen Rechts auf deutschem Boden. Besonders lebhaft ist die Erinnerung an die drastischen Strafen früherer Zeiten. "Jemand aufs Dach steigen" bewahrt das Gedächtnis an eine Schandstrafe ebenso wie das "Haare lassen" (Abscheren der Kopfhare). "Den Kürzeren ziehen, auf Kohlen sitzen, Gift darauf nehmen, durchs Feuer gehen", sind Erinnerungen an Gottesurteile, die aus unserem Begriffsvermögen längst ausgeschieden sind. Der "Gnadenstoß" war einst eine freundliche Pflicht des Henkers, mit der er die Qualen seines Opfers abkürzte. "Über die Klinge springen" ließ der Henker das Haupt des Geköpften, wenn er sich durch ein besonderes Kunststück den Beifall seiner zahlreichen Zuschauer bei der öffentlichen Hinrichtung sichern wollte. "Radebrechen" erinnert an die alte Strafe des Räderns, und "Spießbrutenlaufen" an eine besonders gemeine Art der militärischen Todesstrafe. Die öffentliche Schaustrafe des Bestraften bewahrt uns das Wort „anprangern“, und der Stock, in den der Übeltäter eingespannt wurde, ist uns in Zusammensetzungen wie "stocksteif, stockfinster" noch nahe. Das "Kreuzverhör", in dem jede Partei die Zeugen der anderen Partei verhört, ist ein altes Andenken an das deutsche Recht, das jede Partei mit

ihren eigenen Zeugen zu Gerichte ziehen ließ. Heute ist der Zeuge nur dem Gericht, nicht mehr der Prozeßpartei verpflichtet. Trotzdem gilt noch die alte Erfahrung: "Wes Brot ich esse, des Lied ich sing" oder "Mit einem unter einer Decke stecken". Daß "etwas auf keine Kuhhaut geht", ist vielleicht auch nichts anderes als ein Gedenken an die alte Rechtssitte, den Verbrecher auf einer Kuhhaut zum Richtplatz zu schleifen oder auch Eide auf einer solchen Haut schwören zu lassen. An die alte Form gerichtlicher Zustellungen erinnert noch der "Steckbrief", der einst wirklich mit einem Dolch an das Tor gesteckt wurde, aber auch das Wort: "es jemandem einmal ordentlich stecken". Alles in allem dürfen wir aus diesen und vielen anderen Worten schließen, wie eindrucksvoll die frühere Rechtspflege gewesen sein muß und wie nahe sie dem ganzen Volk verbunden war.

Dafür sprechen auch die zahlreichen Gerichtsstätten, deren sich unsere Bevölkerung durch Ortslage und Flurnamen erinnert, und eine Reihe weiterer Gegenstände verschiedenster Art, die wir als Rechtsaltertümer in unserem Kreise pflegen und bewahren. Eine Zusammenstellung dieser Dinge, die auf Vollständigkeit allerdings keinen Anspruch erheben kann, soll die Arbeit beschließen.

Verzeichnis der Rechtsaltertümer im Kreis Gotha

Das Verzeichnis unserer Rechtsaltertümer ist als erster derartiger Versuch vermutlich unvollständig. Es enthält vielleicht manches, das nicht mehr bekannt, u. U. auch nicht mehr vorhanden ist. Dafür wird dies und jenes fehlen, das in ein solches Verzeichnis gehört. Unsere Natur- und Heimatfreunde und nicht zuletzt unsere Lehrer in den Gemeinden werden daher sehr darum gebeten, der Heimatkundlichen Forschungsstelle im Heimatmuseum Gotha, Stalinallee 15, mitzuteilen, was sie etwa zu diesem Verzeichnis ergänzen können.

Die **Rosengärten**, die in vielen Gemeinden als Flurnamen erhalten sind, wurden sämtlich in das Verzeichnis aufgenommen, auch wenn zweifelhaft ist, ob es sich in jedem Falle um ein Rechtsaltertum handelt. Bekanntlich sind diese einstigen Anlagen im Regelfalle alte Kultstätten gewesen, die uns wiederholt als Versammlungs- und Malstätten der Gemeinde - also Rechtsaltertümer - begegnen, ebenso oft aber auch als Festwiesen, gelegentlich sogar als frühgeschichtliche Friedhöfe. Hier ist für unsere Heimatforscher noch ein weites Feld ungetaner Arbeit.



Abb. 7. Chausseegeldhaus in Gotha, Ohrdrufferstraße
(im zweiten Weltkrieg durch Bomben zerstört)

Steinkreuze und entsprechende Flurnamen wurden aufgenommen, wenn die auch nur entfernte Möglichkeit eines Rechtsaltertums besteht, also Hoheitszeichen (auch des kirchlichen Besitzstandes), Grenzzeichen, Gerichtszeichen und Sühnekreuze. Nur die reinen Heiligenstöcke, Grab- und Seuchenkreuze sind weggelassen.

Fehmstätten und **heimliche Gerichte**, die in einigen Gemeinden als Flurnamen bewahrt sind, legen die Vermutung nahe, dass sich auch bei uns die alte Volksgerichtsbarkeit nicht so ohne weiteres durch das aufkommende römische Recht und die landes- und guthsherrliche Gerichtsbarkeit geschlagen gab. Diese sog. Freigerichte, die sich auf ein legendenhaftes Privileg Karls des Großen stützten, haben sich am längsten in Westfalen erhalten (Dortmunder Freigericht bis 1803); der letzte „Freigraf“ Joachim Löbbecke starb 1826, ohne die heiligen Fehmworte und ihre Deutung preisgegeben zu haben. Bei uns nahm schon 1646 die landesherrliche Rüge-Ordnung den heimlichen Freigerichten den Wind aus den Segeln. Sie erkannte die Gerichte als „Rügenerichte“ staatlich an und bestellte ihnen in der Person des „Rügers“ einen Staatsanwalt, ließ ihnen aber geraume Zeit ihre volkstümlichen Rechtsanschauungen gerade auf den Gebieten, die anderwärts der heimlichen Fehme zu ihrer langen Lebensdauer verhalfen (LO 1666 S. 242 ff).

Diese Gothaischen Rügegerichte, im 18. und 19. Jahrhundert immer enger an die Obrigkeit gebunden, waren schließlich kaum noch als

Rechtserbe der alten Freigerichtsbarkeit erkenntlich und wurden 1858 endgültig abgeschafft. (Ges. S. X S. 445).

Flurnamen sind in dem Verzeichnis durch ein F gekennzeichnet.

* * *

Altenbergen

F Am Gerichtsstein
(Stein mit Georgenthaler Krummstab am Sumpf nördl. des Tomleichts ist verschwunden).

Aspach

Denkstein am Sallberg

(verderbt: Zielberg, Ziegelberg) vor dem Aspacher Holz zur Erinnerung an die Schwerthinrichtung Kästner 1839.

Boilstädt

F Bi'n Kritzchen
(d. i. beim Kreuzchen, am alten Gothaer Weg, Kreuz verschwunden).

Brühheim

F Rosental (östl. vom Dorf)

Buflieben

F Diebsteig
(nordöstl. vom Dorf nach Osten, vom Wart- und Wiesenweg abzweigend).

Cabarz

F Hilge Kritz
(d. i. Heiliges Kreuz. Flur nach Fischbach zu. Kreuz verschwunden).

Cobstädt

F Galgenberg
(südöstl. Flur an der Wandersleber Grenze).
F Diebsteig
(Weg dorthin).

Cumbach

F Rosengarten

Emleben

F Unterm Galgenfleck
(am nordöst. Ende der Flur an der Schwabhäuser
Grenze).
F Galgensee
(feuchte Wiese daselbst).
F Bi'n Kritzchen
(d. i. beim Kreuzchen: am Tiefenbach – rechter
Zufluß des Leinakanals; Kreuz verschwunden).

Ernstroda

F Rosengarten

Eschenbergen

Steinkreuz vor dem Holz an der Döllstädter Straße

Friedrichroda

F Galgenwiese (vor dem Dachsberg)

Friedrichswerth

F Gerichtsplatz (am Leichberg an der Brühheimer
Grenze)

Friemar

F Galgenrain Gerichtsplatz
(an der Pferdingsleber Grenze).
F Diebsteig
(südlich vom Dorf, vom Tüttleber Weg in Richtung
der Straße Pferdingsleben (Gotha).
F Bi'n Gothkritzchen
(d. i. bei den Gothaer Kreuzchen. 2 Kreuze vor
dem Straßenausgang nach Gotha gegen den
Feldrain; Kreuze verschwunden).

Fröttstädt

F Dietzkammer mit Heidenthal (Reichsaltertum
zweifelhaft. Sage: die alten Heiden sind vom
Heidenthal nach der Dietzkammer zu ihrem
Götzen „Dis“ walfahrten gegangen).

Goldbach

F Ewer dn Kritzen
(d. i. über den Kreuzen. Zwei Kreuze am
südwestlichen Ausgang des Dorfes nach
Eberstädt; Kreuze verschwunden).

Gospiderode

Gerichtslinde neben der Kirche, inzwischen gefällt.

Gotha

F Galberg
(Gegenüber der Einmündung des Diebsteigs, vgl.
Beck S. 79, Rad, Pfähle und Galgen. Die Anlage
wurde 1829 beseitigt, der Hügel abgetragen. In
den 80er Jahren stand dort noch eine Kastanie und
5 Linden. Die letzte Hinrichtung soll am 8.4.1735
dort erfolgt sein.)
F. Kreuzfeld
(südöstl. Teil der Eschleber Flur, Kreuz
verschwunden. Vielleicht auch Eigentum des
Kreuzklosters?)



Abb. 8. Steinkreuz am Bühl (Lindenhügel)
in Gotha-Süd

Lindenhügel mit Steinkreuz (am Bühl, Nähe
Südbad).
Roland mit Schwert
(auf dem Glockenbogen der nördl. Rathaus-
fassade, Kennzeichen der Stadtgerichtsmaße,
1925 erneuert).
Pranger
(an der Nordwestecke der Margarethenkirche).
Prangergeige
(z. Zt. Auf der Wachsenburg).
2 Richtschwerter
(im Kunsthistorischen Museum).
Stadtgefängnis
(unter dem Rathausurm neben der Wendeltreppe,
Tür mit beweglichem Gitter).

Burgfreiheit
(ursprüngl. Wohnbezirk westl. der Burg. Außerhalb der Stadt mit eigenem Schultheiß; jetzt noch Straßenbezeichnung).
Grumbachstein
(am oberen Hauptmarkt südl. der früheren Schwemme zur Erinnerung an die Vierteilung Grumbachs am 18.4.1567. Bis 1850 stand hier ein Standbild Grumbachs, das nicht mehr vorhanden ist.).
Standbild der Gerechtigkeit
(Südostecke des Umgangs am Rathausturm).
Bannschild
(2. Schild vor der Nordwestecke der Schloßkolonaden Hoheitszeichen für fürstliche oder städtische Vorrechte, z. B. Brauzwang, Geleitzwang pp.)
Chauseegeldhäuschen
(Ecke Eisenacher /Sonneberger Straße und am Siechhof. Die früheren Häuschen in der Mohrenstraße und an der Straße nach Ohrdruf sind nicht mehr vorhanden. An der Straße nach Goldbach befand sich die Chauseegeldeinnahme im haus Nr.14, früher J11).

Gotha-Alschleben

F Diebsteig
(nordwestl. Stadthalle über Goldbacher Straße, Remstädter Weg, Mühlgraben – südöst. Der Ostheimer Mühle – bis ins Flürchen – südöstl. Flurteil von Kindleben).

Gotha-Kindleben

F Gerichtsfeld
(südöstlicher Teil der Kindleber Flur).
F Auf dem Galgen, Galgenrain (Rasenfleck am Friemar Müllersweg).
F Beim Gericht, Gerichtshügel (Hügel nordöstl. vom Gasthof, trug bis 1860 ein Steinkreuz. Das Kindleber Gericht soll aber nicht auf diesem Hügel gehalten worden sein, sondern auf einem Platz nördl. vom Gasthof, der mit 12 Steinen umgrenzt war).

Gotha-Siebleben

F Diebsteig (Weg durchs Feld nach Friemar).

Grabsleben

F Am Wechskreuzchen
(östlich vom Dorf, offenbar alter Heiligenstock vom Kirchhof der Wüstung Wechs-Weißensee; Kreuz verschwunden).

Haina

F Rosengarten
(Wiese an der Nesse bei der Friedrichswerther Grenze).

Hausen

Gerichtslinden, die inzwischen gefällt sind.

Herrenhof

F Vor dem Gericht
(nordwestl. vom Dorf am Osthang des Hirzberges,

Richtstätte des Amtes Georgenthal. Hier wurden die Opfer der Georgenthaler Hexenprozesse verbrannt).

Hochheim

F Bi'n Kritzen
(d. i. bei den Kreuzen; Flur hinter dem Dorf. Kreuz herausgeackert und verschwunden).

Hohenkirchen

F Rosengarten

Hörselgau

F Dietzkammer (vgl. Fröttstädt).
F Beim großen Kreuz
(am alten Waltershäuser Weg, Kreuz verschwunden).

Inselsberg

F Steinernes Amt
(angeblich Gerichtsstätte?)
F Amtsweg
(Weg dorthin, Seitenweg der Brotteröder Fahrstraße über den Ilmengraben).
Possenröder Kreuz
(vgl. „Friedenstein“ April 1955)

Laucha

F Gericht, Galgenstrauch
(am Steinbach, Waldrand des Lauchaer Holzes. Hier 1724 Hinrichtung des Brandstifters Mannhaupt nach Folter durch Verbrennung).
Gerichtslinde
(im Dorf, inzwischen gefällt. Hier wurde bis zum vorigen Jahrhundert am 1. Mai das Walpurgismal gehalten, eine öffentliche Gemeindefest mit freiem Wort für jedes Gemeindeglied).
Halseisen
(in der Schule aufbewahrt, neuerdings verschwunden).
Gefängnisraum
(im alten Schloß, inzwischen wohl abgerissen). Laucha hatte ein eigenes von Hopfgartensches Grundherrengericht bis 1849 (vgl. Anm. 64).

Leina

F Diebskammer
(vgl. Fröttstädt zu Dietzkammer).
F Altenwasser
(zur „Almende“, dem Gemeindegut der Ortsbewohner, gehörig. IN der Dorfsprache: de Aldn).

Mechterstädt

F Galgenhöck
(Ostl. vom Dorf, an der Straße nach Gotha vor der Teutleber Grenze.)
F Hopfenberg
(Vermutlich künstliche Erhöhung am Nordhang des Galgenhöcks. 1736 mit 7 Hegeäulen und 3 Hegestangen begrenzt, um 1900 noch 2 große Steine im Grenzgraben. Heute nichts mehr vorhanden.)

F Uff d'n Kritz

(d. i. auf dem Kreuz; nörd. vom Dorf am alten Sonneborner Weg. Kreuz nicht mehr vorhanden.)

Der gute Freund

(Nördl. Flurgrenze gegen Weingarten, Nordosthang des Lindenberg. Im Flurzug von 1736: „Vor Zeiten ein Galgen“.)

F Krumme Lauch

(Südöstl. vom Dorf an der Lauchaer Grenze; 1 Kreuz mit „L 174“ und ein Kreuzstumpf mit „173“. Grenzsteine? Im Mechterstädter Lauchaer Feld stehen noch mehr z.T. mit „L“ und einer Ziffer bezeichnete Steine, sämtlich nicht auf der Grenze.)

Säulen am Hessenweg, entlang dem Lauchaer Hold bis zum Hornbichel.

(Grenzsteine des alten Bifang Meginboldesfelden 1103.

Von den 7 Steinen, die 1935 vorhanden waren, stehen z. Z. noch 3.)

F Frauenrode

(Flurzug 1717: „Stein mit 1657“. An der Grenze gegen Sondra. Stein verschwunden, Hügel nach 1900 eingebnet.)

Mal-Eiche auf dem Hardtskopf

(Südwestl. Vom Dorf, 1899 noch drei Eichen vorhanden, z. Z. nur eine Linde.)

Wohnhaus der Schmiede „auf dem Hof“.

(Vormals von Gräfendorfsches Gericht oder Amtshaus. Jahreszahl 1621 im steinernen Türbogen.)

Unter den Linden

(Der frühere Anger; von den 8 Linden sind 2 durch Sturm gestürzt, die übrigen bis auf 2 ältere Bäume wurden nach dem ersten Weltkrieg gefällt, um Platz für einige kleine Bauernhöfe zu schaffen.)

Vgl. Hild, Rechtsaltertümer in und um Mechterstädt „Friedenstein“ Juli 1956. ff.

Molschleben

F Heimliches Riedchen

(nach Bienstädt zu).

Mühlberg

F Auf dem Gericht

F Schinderhohle

Der Ortsname Mühlberg lässt auf eine alte Malstätte (Malberg) schließen, da er vermutlich älter ist als das lateinische Lehnwort molina-Mühle.

Ohrdruf

F Goldberg

(euphem. für Glagenberg, nach alten Bildern mit 3 Galgen).

F Rosengarten

Gerichtslinden in Tambuchshof.

Halseisen (Heimatmuseum).

Gerichtsstab (auf der Wachsenburg).

Pferdingsleben

F Am Diebstieg

(zwischen Lache und Rabenhöch, Anhöhe am Weg nach Friemar).

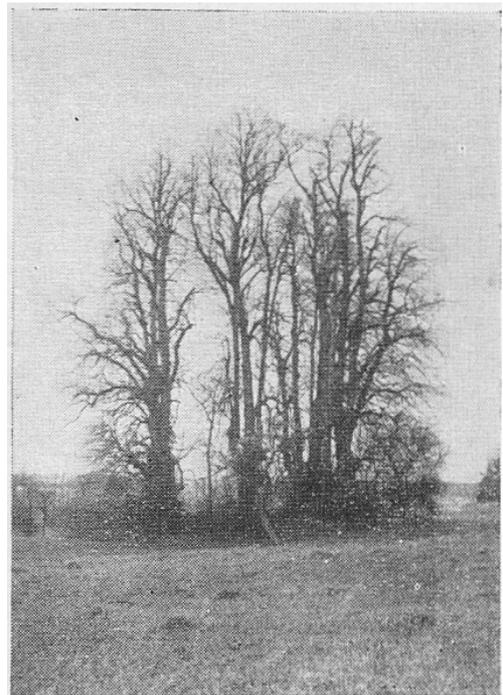


Abb. 9. Gerichtsplatz (sog. „Schöppenstuhl“) Bei Tambuchshof-Ohrdruf im Gelände des Übungsplatzes

F uf der Fähmscht

(d. i. auf der Fehmstätte, nordöstl. Winkel der Flur an der Nottleber Grenze).

Remstädt

F Unter dem Gericht

(im Flurteil Pferdestall, nörd. Teil des Leinarieds an der Goldbacher Grenze).

F Kreuzwiese, beim heiligen Kreuz

(Ortslage nichts mehr zu ermitteln, Kreuz verschwunden).

Rödichen-Schnepfenthal

F Auf dem Gericht

(Am Igelteich, Richtstätte des Amtes Reinhardsbrunn).

F Rosengarten

Schmerbach

F Gericht, Galgenkopf (südl. vom Dorf).

F Uf'n Kritz

(d. i. auf dem Kreuz. Flurname erhalten, Kreuz verschwunden).

Schönau vor dem Walde

F Rosengarten

Schwarzhausen

Altes Amtsgebäude

Schwarzwald

Hexenturm

Seebergen

F Gericht
(nordöstl. vom Dorf. Früher zweigte dorthin ein Weg vom Grabsleber Weg ab).
F Kreuzhügel
(vor dem Dorf am Weg nach Cobstädt. Kreuz vorhanden angeblich Pestkreuz).

Sonneborn

F Roter Höch
(alte Gerichtsstätte an der Hainaer Grenze. Vgl. Gemeindebote 1898 Nr. 4).
F Steinberg (alte Gerichtsstätte? Vgl. Kaufmann im Jb. F. Mitteld. Vorgeschichte 1952, S. 147).
F Diebstieg (verderbt: Tiefstück, d. i. Diebstieg, jetzt Acker am Seeweg).
F Völkerweg mit Rabental
(nach dem Krahnberg zu).
Fehmlinde (neben der früheren Kinderschule, gefällt).
Grabplatte Melchior von Wangenheim
(jetzt in der Kirche. Mit Gerichtshammer und Hund. Letzterer ein Rechtssymbol? Vgl. Anm. 22).

Sundhausen

F Rosenthal
(in Richtung der Wüstung Gossenborn nach dem Aquadukt zu).
F Am Kreuzrain (mit leerem Bildstock am Dorfausgang nach der Leina).
F Am Kreuz (Flurteil auf der Mark an der Boilstädter Grenze, Kreuz verschwunden).
Kreuz an der Hauptstraße beim Bahnübergang (verschunden=).

Tambach-Dietharz

F Am Galgenbrunnen
(Ortslage nicht mehr zu ermitteln).
F Galberg
(mit „Armsünderweg“ dorthin, am NO-Abhan des Hügels).
F Rosengarten

Teutleben

F Bi'n Kritzen
(d. i. bei den Kreuzen, östl. der Lauchaer Straße; Kreuze verschwunden).

Tüttleben

F Diesteig (von Bastelsteich nach Nordosten).

Tröchtelborn

F Fähmscht
(Flurname? Einzelheiten bisher nicht zu ermitteln).

Ülleben

F Am Richtfeld
(Ortslage nicht mehr bekannt, vielleicht die „Galgenmark“ in Kohlstock XXVI, 4).

Wahlwinkel

F Diebskammer (Vgl. Fröttstädt zu Dietzkammer).
F Rosengarten

Waltershausen

F Altes Gericht
(in der oberen Füllschen am Wahlwinkler Rasenweg, dicht an der Wahlwinkler Grenze).
F Gericht
(am Waltershäuser Gemeindegang, auf dem Lehden in der Waltershäuser Flur, etwa in Höhe der früheren Steinbank unter der Buche am Waldrand, am Weg zum Otterbachsteich).
F Diebsteig
(alter Fußweg in Richtung Gotha, genaue Lage nicht zu ermitteln).

Wechmar

F Galgenhügel
(an der Wandersleber Straße, dicht an der Flurgrenze).
F Beim Malstein
(Flurname, Ortslage nicht zu ermitteln).

Winterstein

F Am Galgen
(nordwestl. Vom Dorf, unter dem Meisenstein).
F Galgentrift (Weg dorthin).
Gerichtslinden
(gegenüber dem Gemeindeamt, inzwischen wohl gefällt).

Wölfis

F Fähmscht
(d. i. Fehmstätte, an der Crawinkler Grenze).
Befestigungsstellen der Halseisen im Mauerwerk der Kirche und der Schule.

ANMERKUNGEN

- 1) Die kürzeste Begriffsbestimmung, aber mit Schwächen (wer regelt? Wer erkennt an?)
- 2) Die realistische Auffassung des dialektischen Materialismus, mit der er die Lücken der Begriffsbestimmung schließt (vgl. Polak über Wyschinski in Neue Justiz 1955, S. 65). Im Gegensatz hierzu nahm die kirchliche Rechtswissenschaft des Mittelalters ein „göttliches“ Idealrecht an, das die Herrschenden aus Sündhaftigkeit missachteten, und rechtfertigte damit zugleich den Eingriff der Kirche in die Staatsfunktionen. Hiergegen entwickelte die bürgerliche Rechtswissenschaft der Neuzeit ein „vernünftiges“ Idealrecht, das als „Allgemeines Menschenrecht“ seit den amerikanischen Freiheitskriegen (1776) und der französischen Revolution (1789) das Rechtsdenken beherrscht.
- 3) Eingehende Beschreibung des Fundstückes bei Kaufmann, Sammlung Kaufmann, ein Zuwachs der vorgeschichtlichen Abteilung des Gothaer Heimatmuseums (Veröffentlichungen) des staatl. Vertrauensmannes für die vor- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer Thüringens 1941).
- 4) Vgl. Kaufmann, Vorgeschichtl. Steinwerkzeuge im Volksglauben (Thür. Fähnlein 1936 Beil. Spatenforscher S. 28) mit eingehenden Angaben über die Volkskunde jungsteinzeitlicher Hämmer.
- 5) Hävernick, die Hamburgischen Waldhämmer (in Ehrengabe des Museums für Hamburgische Geschichte 1939, S. 49). Dort auch Hinweis auf die wenigen abweichenden Ansichten von de Vries (altgerm. Religionsgesch. I S. 105) und Weiser-Aall (Handwörterbuch d. Aberglaubens III Sp. 1370).
- 6) Auf die unterschiedlichen Kulturkreise des Vater- und Mutterrechts erstmals hingewiesen zu haben, ist das Verdienst Bachofens (1815-1887), allerdings nur am Beispiel der alten Griechen und Römer. Das Bestehen der beiden unrechtlichen Kulturkreise ist kaum bestritten, die mystisch-romantische Erklärung Bachofens für ihr Entstehen und ihre Aufeinanderfolge allerdings überholt. Vgl. neuerdings Krische, Das Rätsel des Mutterrechts (1927). Das ganze Gebiet bedarf dringend einer Bearbeitung nach modernen realistischen Gesichtspunkten, wobei die vorliegenden völkerkundlichen Arbeiten über das Mutterrecht Ausgangspunkt sein sollten. Unsere Deutung des Kampfes der Asen und Wanen widerspricht der landläufigen Ansicht, die in ihm bestenfalls eine Erinnerung an innergermanische Auseinandersetzungen im 1. vorchristlichen Jahrtausend sieht und den Wanenglauben etwa den germanischen Sueben zuschreibt. Vgl. Güntert, Altergermanischer Glaube nach Wesen und Grundlage (Heidelberg 1937), Kap. 2.
- 7) Die Originalurkunde ist verloren. Nachdruck aus einem Copialbuch in Mon. Germ. Hist. Dipl. Carol. I 105, S. 149.
- 8) Das sog. Breviarium Lulli. Original verloren. Abschrift aus dem 12. Jhd. erhalten, Fotokopie im Gothaer Heimatmuseum. Abdruck bei Dobenecker I Nr. 70.
- 9) Schnellenkamp, Erfurt in der Frühgeschichte Thüringens (Ztschr. D. VfTh. Gesch. Bd. 34 (1940) S. 5. – Der bekannte Siedlungskalender: Hermunduren (Cherusker) 1.-3. Jhd. (Namen auf –stedt), Angeln 4.-5. Jhd. (Namen auf –leben), Franken ab 6. Jhd. (Namen auf –hausen, -heim) ist nicht unbestritten; näheres bei Schnellenkamp a. a. O.
- 10) Strenge-Devrient, die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen (1909) S. 3
- 11) Schmidt-Ewald im Gothabuch I S. 114.
- 12) Der Kreis hat übrigens 8 Siedlungen auf –stedt, 17 auf –leben und 11 auf –hausen und –heim (einschl. der Wüstungen pp.), die nach dem Siedlungskalender als frühgeschichtlich anzusprechen sind.
- 13) Die Klinge wird 1356 als „ecker“ erwähnt, „die do stoßen uf die gota“ (Erb. d. Augustinerkl. Fol. 86 a/b; vgl. Gerbings Flurnamenbuch S. 184). Damit dürfte der Name „gota“ für das Wiegwasser nunmehr endgültig gesichert sein.

- 14) Gothabuch S. 89, 107.
- 15) Beck II S. 4.
- 16) Schmidt-Ewald im Gothabuch S. 113.
- 17) Schmidt-Ewald a. a. O.
- 18) Reinwarth, Vorgeschichte I S. 469.
- 19) Paulus Diaconus (720-794) in der Hist. Langobard. I. 9. Vielleicht aber ein Ergebnis der späten römischen Nachbarschaft in Oberitalien?
- 20) Aus dieser Abhangsiedlung schließt Florschütz auf bandkermanische Besiedlung im 4. vorchristl. Jahrtausend.
- 21) Gothabuch I S. 93. Vgl. Kaufmann i. „Friedenstein“, Febr. 1955
- 21**) H. Müller (ThNN v. 15.5.56) vermutet die West-Ostgrenze der Frankenzeit am Waldsaum, verneint aber die strategische Notwendigkeit einer Frankenburg im Gelände um Gotha und spricht sich für eine Gründung unter Kaiser Heinrich IV. während des Thüringer Zehntstreits, also um 1088 aus.
- 22) v. Wangenheim, Beiträge zu einer Familiengeschichte, Göttingen 1874. Zu Hohenkirchen (d. i. Hon-kerke = Herrensitz?!) vergl. Den Flurnamen „Hundkirch“ bei Hütscheroda, auch den „Hundschen“ Gerberstein nach dem Adelsgeschlecht der Hunde von Wenkheim zu Altenstein.
- 23) Schon der Frankenkönig Dagobert der I. hatte 630 einen Herzog über Thüringer gesetzt (Radulf), die Thüringer beendeten 718 mit der Vertreibung des letzten dieser Herzöge (Hethan II.) diese Verwaltungsmethode, und die fränkischen Gaugrafen, die seit 784 Landeskinder ihrer Provinz waren (Lerp, Völker pp. Im heutigen Land Gotha, Seite 75), kehrten in ihre vollen Rechte zurück. Trotzdem erneuerte König Ludwig der Deutsche um 850 diese Verwaltungsart, und seine Markgrafen benutzten 876 mit mehr Glück den Erbstreit nach seinem Tode, um sich wieder zu Herzögen über Thüringen zu machen.
- 24) Für den Sachsenspiegel unbestritten. Aber auch das Thüringerrecht Karls des Großen beruft sich wiederholt zu seiner Rechtfertigung auf Urteilsprüche (Weistümer) und erweist sich damit als Rechtsbuch. Für das Gothaer Rechtsbuch, das später unrichtig als „Statuten“ bezeichnet wurde, darf derselbe Werdegang unterstellt werden, der zu den ersten Rechtsbüchern in Mühlhausen und Eisenach geführt hat: Aufzeichnung des vorhandenen Rechts durch den gelehrten Stadtschreiber, der das „Rechtsamt“ der jungen Städte war.
- 25) Z. B. lex salica. – Die Urschrift des Thüringenrechts ist verloren. Die einzige überlieferte Handschrift – Codex Corbejensis – war noch 1826 in Münster (oder Paderborn, jedenfalls nicht Corvey) vorhanden, ist wohl ebenfalls verloren, aber für die Mon. Germ. festgehalten; vgl. Merkel, Lex Angliorum pp. S. 3. Außerdem zwei Frühdrucke von 1557 (Herold) und 1613 (Lindenbrog). Deutsche Übersetzung bei Lerp, Völker pp. im heutigen Land Gotha S. 65.
- 26) Falls die Franken und Sachsen den besiegten Thüringern ihr Recht belassen haben, wie dies Karl der Große lt. Sso. I, 18 mit den besiegten Sachsen zweifellos getan hat. Vgl. Brückner, Landesgesetze d. Hzgt. Gotha (1867) S. 8 mit Gaupp, Das alte Recht der Thüringer S. 234.
- 27) Ssp. I 17-19, II 12 § 12 – Gaupp, Sachsenrechts S. 7
- 28) Über diese Bezirke ausführlich, aber z. T. anfechtbar Lerp, Die Völker pp. im heutigen Land Gotha S. 110 ff. mit Landkarte. Hiernach gehörte das Gothaer Gebiet vermutlich zum Westgau, Altgau und Thuringgau (?) der karolingischen Staatsordnung. Vgl. auch Cod. dipl. Saxoniae Regiae (1893) mit Karte und den mitteldeutschen Heimatatlas (Halle 1939).
- 29) Die Handschrift ist z. Z. im Handschriftensaal der Landesbibliothek ausgestellt.
- 30) Schmidt-Ewald im Gothabuch I S. 131 mit Streng-Devrient, die Stadtrechte von Eisenach, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen (1909).
- 31) Streng-Devrient, die Stadtrechte pp., dessen Ausführungen nach Rondi, Das Eisenacher Rechtsbuch (1950) erheblicher Korrekturen auch für den von Rondi nicht besprochenen Gothaer Teil des Eisenacher Rechtsbuchs bedürfen. Die Arbeiten von Meyer, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch (1934) und Patze, Recht und Verfassung Thür. Städte (1955) bringen umfassende neue Gesichtspunkte, die wir bei Streng-Devrient vermissen.

- 32) Urkundlich belegt ist ein Gothaer Stadtschreiber erstmalig für 1350 (Schmidt-Ewald Gothabuch I S. 132) mit Beck II S. 158.
- 33) Strenge-Devrient a. a. O. S. 2 (Urkundenteil).
- 34) Strenge-Devrient a. a. O. S. 196. Von Gotha alher ist kommen dytz buch und abgeschryben heymlich vorswygen 8purgold, Vorrede vor XI, 1).
- 35) Albrecht kämpfte bis 1262 mit seinem Vater von 1281-1287 mit seinen Söhnen um den Besitz Thüringens, verkaufte 1291 die Pfalzgrafschaft Sachsen an das Haus Askanien und entsagte schließlich 1307 freiwillig seiner Herrschaft zu Gunsten seines Sohnes Friedrich. Auch ist er durch den Mordversuch an seiner Frau gezeichnet.
- 36) 1270 überließ er den Waldbesitz der Gothaer Freiwaldgemeinden an das Kloster Georgenthal, bedrohte im Jahre darauf die Freiwäldler mit maßlosen Strafen, und erst 1278 beendete eine „compositio amicabile“ der Mönche mit den Freiwaldldörfern den fürstlichen Übergriff vor dem höchsten Thüringer Gerichte in Mühlhausen.
- 37) Patze, Recht und Verfassung thür. Städte (1954) S. 172, Strenge-Devrient, a. a. O., S. 227.
- 38) Schmidt-Ewald, Ursprung der Ämter Gotha pp., in Ztschr. d. VfThG. 1940, S. 103.
- 39) Schmidt-Ewald in Ztschr. d. VfThG (Mentz-Festgabe) 1940 S. 98 ff. mit Karte. Der Verfasser vermutet einen historischen Zusammenhang zwischen dem alten karolingischen Westgau, dem Vierstuhl zu Gotha und dem geistlichen Stuhl zu Ohrdruf. Nach der Legende soll das Vierstuhlgericht von Karl dem Großen eingesetzt sein, und zwar dort, wo bereits Gotha lag (prima sedes, vulgariter der erste Dingstuhl posita est, ubi jam Gotha situata est – Leg. Bonifacci nach Sagittarius Hist. Goth. 2. Suppl. 1701), ist aber wohl erst eine Schöpfung des Landgrafen Ludwig I. zwischen 1130 und 1140.
- 40) Auch dieses Privileg wird auf Karl den Großen zurückgeführt, ist aber spätere Anmaßung . Vgl. Brückner, Landesgesetze (1867) S. 34 zu dem diesbezüglichen Kapitular Karls des Großen (Baluzius, capitularia regum francorum I S. 985 – Buch VI cap. 366).
- 41) Der Rat der Stadt versuchte deshalb auch unentwegt dem Landesherrn die hohe Gerichtsbarkeit über Gotha abzukaufen, aber ohne Erfolg. Dagegen glückte im 1408 der Kauf der Kindleber Gerichtsbarkeit, die ein Lehen der Schwarzburger Grafen war, und seitdem übte der Gothaer Rat dort Rechte aus, die er in seiner eigenen Stadt nicht hatte. Erst 1825 wurde dieser Zustand mit seinen sonderbaren Folgen bereinigt, als die Kindleber schon seit Generationen ihr Dorf verlassen hatten und in Gotha wohnten.
- 42) Galetti, Geschichte und Beschreibung des Hrgt. Gotha li S. 5, 6.
- 43) Strenge-Devrient, S. 1 (Urkundenteil): „civitas Godaha“ (vgl. engl. City).
- 44) Landgraf Hermann baute in diesem Jahre das Sundhäuser Tor aus.
- 45) Jedoch wohl nur in seinen Markgrafschaften Merseburg, Zeitz, Meißen und Südthüringen?
- 46) Strenge-Devrient S. 394 (Urkundenteil).
- 47) Anlaß war das Recht des Rats, sich selbst zu ergänzen, und die hierdurch verursachte Vetternwirtschaft. Die „Viermänner“, welche die Bürgerschaft seit 1488 zur Kontrolle des Rats erhielt, schwammen bald in demselben Fahrwasser, weil auch sie nicht gewählt wurden, sondern sich selbst ergänzten. Noch Myconius beklagt sich bitter über die Gothaer Misswirtschaft zur Zeit der Reformation.
- 48) Vgl. hierzu allgemein Engels in „Zur deutschen Geschichte“ 1953, Bd. I, S. 157 bis 280 u. a. O.; auszugsweise in Lüdecke, „Lucas Cranach“, Henschelverlag 1953, S. 202 ff.
- 49) Schon der Frankenkönig Chlodwig war 496 zum römischen Christentum übergetreten. Die römische Kaiserkrönung Karls des Großen vollendete im Jahre 800 die Entwicklung. Im damals noch fränkischen Thüringen nahm Herzog Gosbert in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts die Taufe, dessen Sohn Hethan II, dann kurz vor seiner Vertreibung die berühmte Schenkung von Grundstücken in Arnstadt, Mühlhausen und Monhore (=Ohrdruf?) an die Kirche machte (704); vgl. Anm. 23).
- 50) Schmidt-Ewald in Ztschr. d. VfThG (Mentz-Festgabe) 1940 S. 104. – Die Wohnzellen der Stiftsherren sind noch jetzt im nördlichen Flügel des Ohrdruffer Schlosses z. T. erhalten.

- 51) Das geschah auf Anstiften Johann Klenkocks, Augustinerprovinzial in Sachsen und Thüringen!
- 52) Die sog. „Glosse“, die seitdem ein ständiger Begleiter der Sachsenspielhandschriften und – frühdrucke ist, insbesondere der großen Zobel Ausgaben, über die auch unsere Landesbibliothek in typischen Exemplaren verfügt. In der Praxis wurde die Glosse schließlich wertvoller als der Text des Rechtsbuchs selbst: Quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia (Was die Glosse nicht anerkennt, gilt auch nicht für das Gericht).
- 53) d. i. Christus in der typisierten Darstellungsweise der weltlichen Könige.
- 54) Was die Gothaer Stiftsherren 1499 nicht hinderte, den Wundarzt Vogler wegen einer Mitschuld mit dem Bannfluch zu belegen. Erst auf Befehl des Kurfürsten wurde der Fluch zurückgenommen und die Sache durch den Amtmann des Landesherrn und einige Mitglieder des Gothaer Rats entschieden. Tenzelii supplem. Hist. Goth. p. 708.
- 55) Die Reformation hatte in Gotha seit 1525 die Bedeutung des kanonischen Rechtes auch für die innerkirchlichen Angelegenheiten praktisch beseitigt. Trotzdem lässt noch die Landesordnung von 1666, S. 116, das kanonische Recht nach „gesundester und vernünftigster Auslegung, rechtschaffener natürlicher Billigkeit“ zu, ein köstliches Beispiel des Schwankes zwischen den Lehren von der Göttlichkeit und der Vernunft des Rechtes.
- 56) Sie würde uns sonst für eine frühzeitige Datierung des Gothaer Stadtrechts unschätzbare Dienste leisten! Vgl. Beck II S. 231.
- 57) Mitt. Goth. VfG 1926, S. 7, mit Faksimile Beilagen!
- 58) Andere römische Rechtssätze: sic volo, sic jubeo – so will ich's, so befehle ich's; voluntas principis suprema lex – Fürstenville ist oberstes Gesetz.
- 59) Das geschah bei uns auf den Universitäten von Leipzig (1409), Wittenberg (1502) und Jena (1557). Der Georgenthaler Hexenrichter Leo war z. B. noch Volksrichter, sein Nachfolger Hammermüller bereits studierter Jurist.
- 60) Im letzten der 16 Artikel, deren Bewilligung die schwäbischen Bauern 1524 vorm Stockacher Gericht verlangen wollten.
- 61) Goth. Ges. Sg. I Nr. 10 § 26. Aber erst die Verordnung vom 8.2.36 (Ges. Sg. III, S. 186) brachte Klarheit über die Zulässigkeit einer Verurteilung ohne Geständnis, bei ausreichenden Indizien.
- 62) Die kursächsischen Konstitutionen galten in Gotha nur mittelbar, weil Gotha damals nicht kursächsisch war (vgl. LO 1666, S. 116 und Goth, Ges. v. 23.9.1785).
- 63) Trotzdem verteidigte der Rat zäh die Freiheiten der Stadt gegen den Landesherrn. 1412 läßt er gegen den Befehl des Landesherrn an dessen Vettern in die Stadt, um sich ihre Beschwerden anzuhören. 1567 übergibt er die Stadt gegen den Befehl des Landesherrn an dessen Gegner und bewahrt sie dadurch vor der völligen Zerstörung. Noch 1605 wehrt sich der Rat mit Erfolg gegen den Versuch des Landesherrn, der Stadt einen Vogt vorzusetzen, und bei einem sonst sehr ungünstigen landesherrlichen Schied von 1623 setzt der Rat wenigstens sein Recht durch, das landesherrliche Amt mit den Bürgern der Stadt nicht direkt, sondern nur über den Rat in Rechtsverkehr treten zu lassen.
- 64) Die anderen Adelsgerichte im Gothaischen waren schon zuvor auf den Staat übergegangen (Uetterodt 1837, Wangenheim 1839, Gleichen mit Ohrdruf 1848).